



Auf dem Weg zur kindgerechten Justiz

Ein erster Blick in die gute Praxis der Bundesländer

Annemarie Graf-van Kesteren (M. A.) forscht zur Frage, welche subjektive Bedeutung Kinder der von ihnen erlebten familiengerichtlichen Anhörung verleihen. Sie ist Beiratsmitglied im Projekt „Gute Kinderschutzverfahren“. Ferner arbeitet sie bei einer Kommunalverwaltung als familienpolitische Referentin. Zuvor war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Menschenrechte.

Die Erstellung der Sammlung „Auf dem Weg zur kindgerechten Justiz – ein erster Blick in die gute Praxis der Bundesländer“ erfolgte im Rahmen eines Projekts der Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes. Die Koordinierungsstelle Kinderrechte begleitet die Umsetzung der Europaratsstrategie für die Rechte des Kindes und die EU-Kinderrechtsstrategie. Sie wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Die Koordinierungsstelle identifiziert Handlungsfelder und entwickelt und implementiert Projektmaßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte in Deutschland. Zudem erarbeitet sie politische Handlungsimpulse und vernetzt relevante Akteure. Die Arbeitsschwerpunkte reichen von Kinderrechten im kommunalen Verwaltungshandeln sowie Kinder- und Jugendbeteiligung über Kindgerechte Justiz bis zu Kinderrechten in der digitalen Welt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116–118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Autorin:

Annemarie Graf-van Kesteren

Redaktion:

Marie Nadjafi-Bösch, Hannah Nicklas, Johanna Bücken (Deutsches Kinderhilfswerk e.V.)

Layout:

publicgarden GmbH

Titelbild:

© Studio Romantic/AdobeStock

© 2021 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

I. Der Weg zu einer kindgerechten Justiz

Am 5. April 2022 feiert Deutschland das dreißigjährige Jubiläum seiner Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention). Dieses Jubiläum ist Grund zum Feiern einerseits und Anlass für ein Resümee andererseits. Inwieweit ist Deutschland seiner völkerrechtlichen Pflicht nachgekommen, die Rechte der Kinder¹ tatsächlich umzusetzen? Zur notwendigen Erfassung des Umsetzungsstandes trägt die vorliegende Publikation bei. Sie fokussiert den Themenbereich kindgerechte Justiz. Die kindgerechte Durchführung von Ermittlungs-, Gerichts- und Verwaltungsverfahren, welche Kinder betreffen, ist eine grundlegende Voraussetzung für den Schutz und die Umsetzung aller anderen Kinderrechte. Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) erkennt man eine kindgerechte Justiz an folgenden drei Merkmalen: In den Verfahren wird das Kindeswohl als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt (Art. 3 UN-KRK) und die Rechte des Kindes auf Beteiligung (Art. 12 UN-KRK) und Information (Art. 13 UN-KRK) werden gewährleistet. Differenziertere Vorgaben für eine kindgerechte Justiz stammen aus dem internationalen Rechtsinstrument Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats für eine kindgerechte Justiz (2010). Diese Leitlinien des Europarats gehen insbesondere bei der Betrachtung von Kindern als rechtliche Akteur*innen über die UN-KRK² noch einmal deutlich hinaus (Kilkelly 2021). So werden Kinder in den Leitlinien als Verfahrensbeteiligte gesehen. Die Leitlinien³ kennen außerdem Beschwerdeverfahren für Kinder sowie die Möglichkeit, dass Kinder selbst Gerichtsverfahren initiieren (Leitlinien 34 und 35). Auch das Recht auf eine eigene rechtliche Vertretung fassen die Leitlinien weiter als die UN-KRK. Nicht ausschließlich in jugendstrafrechtlichen Verfahren, sondern bei allen Verfahren sollen Kinder eine rechtliche Vertretung bekommen. Von der Vertretung müssen sie „als vollwertige Mandanten mit ihren eigenen Rechten angesehen werden“ (Leitlinie 40). Die im März 2021 von der Europäischen Kommission vorgelegte EU-Kinderrechtsstrategie definiert die Umsetzung einer kindgerechten Justiz als eine von sechs Prioritäten und fordert die EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Europaratsleitlinien auf.

1 Der Begriff des Kindes wird im Folgenden entsprechend Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention definiert als jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2 Anfänge dieser Entwicklung lassen sich sehr wohl in den Dokumenten zur UN-KRK erkennen: zum Beispiel in der Allgemeinen Bemerkung zur UN-KRK Nr. 5 (2003): „So States need to give particular attention to ensuring that there are effective, child-sensitive procedures available to children and their representatives. These should include the provision of child-friendly information, advice, advocacy, including support for self-advocacy.“ (Ziffer 24)

3 „Als Rechtsträger sollten Kinder Rechtsmittel einlegen können, um ihre Rechte wirksam ausüben oder auf eine Verletzung ihrer Rechte reagieren zu können. Das nationale Recht sollte gegebenenfalls Kindern [...] den Zugang zum Gericht nach angemessener Rechtsberatung erleichtern.“ (Leitlinie 34) „Alles Hindernisse beim Beschreiten des Rechtswegs wie Verfahrenskosten oder fehlende Rechtsberatung sollten ausgeräumt werden.“ (Leitlinie 35)

Zur Umsetzung solcher völkerrechtlich verbindlichen Rechtsnormen wie der UN-KRK und der Leitlinien braucht es im föderalen System Deutschlands das gemeinsame Handeln aller Ebenen. Die Zuständigkeit für das Justizsystem liegt in Deutschland primär bei den Bundesländern. Und auch regional, auf kommunaler Ebene, müssen sich justizielle Innovationen in bestehende, feingegliederte Bedingungsgefüge von örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten sowie in interdisziplinäre Kooperationsnetzwerke einfügen. Dies macht eine überregionale, einheitliche Entwicklung höchst anspruchsvoll. Gleichzeitig muss aus kinderrechtlicher Sicht für alle Kinder in Deutschland, ganz gleich in welchem Bundesland und in welcher Region sie leben, ein gleichwertiger Zugang zum Recht gesichert sein. Wie durch Forschungsergebnisse (Münder 2017) unterstrichen wurde, muss in Deutschland noch mehr dafür getan werden, dass sich die Rechtspraxen regional weniger stark unterscheiden.

Für ein Mehr an Orientierung auf dem Weg hin zu einer bundesweit kindgerechteren Justiz wurden für die vorliegende Publikation gute Beispiele aus ganz Deutschland gesammelt. Im Folgenden finden Sie die – unserem Wissen nach – erste Sammlung in dieser Art mit folgenden Zielen:

- *Sichtbarkeit des Umsetzungsstandes:* Die Zusammenschau zeigt die Aktivitäten verschiedener Bundesländer zu bestimmten Unterthemen von kindgerechter Justiz.
- *Anhaltspunkte für Austausch:* Idealerweise fördert die Zusammenschau die Kommunikation der beteiligten Akteur*innen untereinander, innerhalb der Bundeslandgrenzen sowie über sie hinweg.
- *Inspiration:* Das Rad muss nicht jedes Mal neu erfunden werden. Bewährte Lösungen können in anderen, ähnlichen Kontexten ebenfalls funktionieren.
- *Wetteifern um das gemeinsame Ziel einer kindgerechteren Justiz:* Deshalb wird an geeigneter Stelle auch aufgezeigt, wie gute Projekte aus kinderrechtlicher Perspektive weiter über sich hinauswachsen können.

Einer Adaption von guter Praxis muss selbstverständlich immer eine kritische Prüfung bezüglich der Übertragbarkeit vorausgehen. Ein Prüfstein ist zum Beispiel: Funktioniert dies auch im ländlichen bzw. urbanen Raum? Zudem ist klar, dass gute Praxis nichts Statisches sein kann. Gute Praxis muss sich weiterentwickeln dürfen – sei es auf Grund geänderter gesetzlicher Bedingungen oder auf Grund von Evaluationsergebnissen.

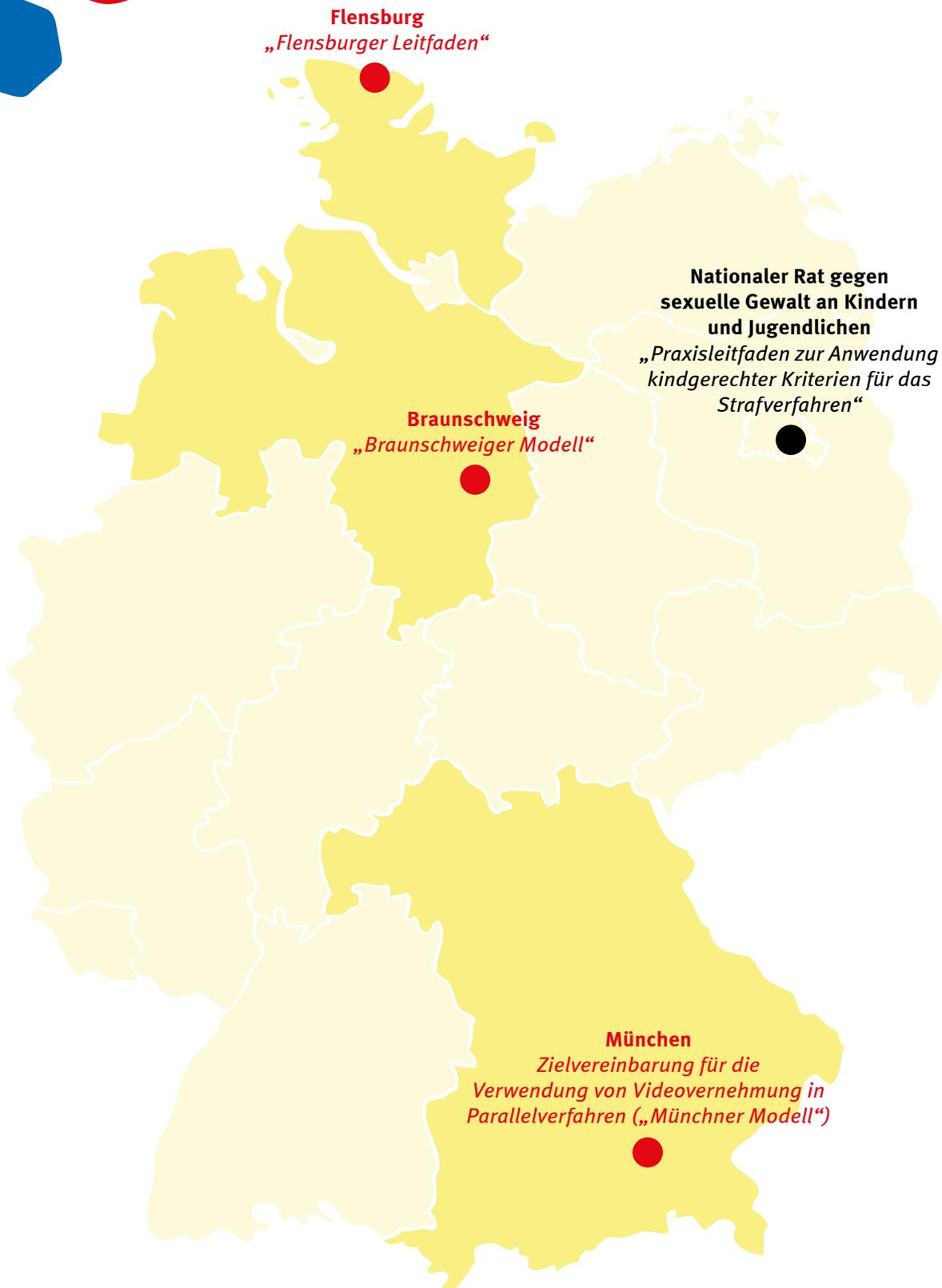
Für die vorliegende Sammlung guter Beispiele wurden in den Jahren 2020 und 2021 Abfragen bei den Justizministerien der Länder durchgeführt. Zusätzlich zur Auswertung der Antwortschreiben der Justizministerien wurden erweiternde Recherchen durchgeführt. Außerdem wurden die vom Deutschen Kinderhilfswerk im Rahmen des Kinderrechte-Index⁴

⁴ Siehe https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.25_Kinderrechte-Index_alle-Dokumente/Kinderrechte-Index_2019_WEB.pdf (letzter Zugriff am 15.12.2021).

erhobenen Daten herangezogen. Alle diese Materialien wurden verschlagwortet und in Unterkategorien aufgeteilt. In Teilbereichen wurden dann die unterschiedlichen Lösungen der Bundesländer verglichen und jene besonders hervorgehoben, die auf Grund bestimmter Qualitätskriterien besonders herausstechen. Trotz hohem Rücklauf auf die erfolgten Abfragen bei den Bundesländern erhebt die hier vorgelegte Sammlung von guten Beispielen kindgerechter Justiz keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Publikation bietet eine Momentaufnahme zur Situation der kindgerechten Justiz in den Bundesländern. Gleichzeitig ist sie als eine lebende Dokumentation zu verstehen, welche in Zukunft gerne Erweiterung erfahren darf.

Als grundlegende Struktur bei der Darstellung der Ergebnisse dienen die folgenden fünf Kategorien, abgeleitet von der Logik der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz:

- Verfahrensorganisation, kindgerechte Anhörung und Umgebung
- Schulung, Qualifikation und Fortbildungsmaßnahmen für Richterschaft und Fachkräfte
- Verfahrensbeistand und psychosoziale Prozessbegleitung
- Informationen und Beratung für Kinder
- interdisziplinäre Vernetzung und Austausch



Leitfäden und Handreichungen zur Videovernehmung

II. Verfahrensorganisation, kindgerechte Anhörung und Umgebung

1. Recht auf Beteiligung und Anhörung

Laut der Leitlinie 44 ist in Gerichtsverfahren das „Recht der Kinder [zu] achten, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden“.

Laut Art. 12 UN-KRK sind Kinder als eigenständige Subjekte zu begreifen und haben das Recht, beteiligt, angehört und ernst genommen zu werden. Im Jahr 2021 wurde das deutsche Recht ein Stück weiter an Art. 12 UN-KRK angepasst, als der § 159 FamFG wie folgt verändert wurde: In familiengerichtlichen Verfahren sind nun betroffene Minderjährige regelmäßig persönlich anzuhören. Die bisher an dieser Stelle genannte Altersgrenze (ab dem 14. Lebensjahr) wurde aus dem Gesetzestext gestrichen. Auch wenn darüber sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur schon seit geraumer Zeit Einigkeit herrscht, ist diese Änderung aus kinderrechtlicher Perspektive sehr zu begrüßen, zielt sie doch auf eine verbesserte Partizipation von Kindern in Kinderschutzverfahren (und anderen familiengerichtlichen Verfahren) ab.

Beteiligung in familiengerichtlichen Anhörungen weiter gestärkt

Die Gesetzesinitiative für das betreffende „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ (2021) ging vom Land **Baden-Württemberg** aus. Die Erarbeitung des Gesetzesentwurfes erfolgte vor allem durch die dort ansässige „Kommission Kinderschutz“ (2018–2019), welche nach einem Fall sexualisierter Gewalt gegen Kinder von heillosem Ausmaß ins Leben gerufen wurde. Diese analysierte zunächst den Kinderschutzfall und dessen destruktiven Verlauf und forderte als eines der Hauptergebnisse eine verstärkte Partizipation von Kindern.⁵ Zudem empfiehlt sie eine konstruktivere Fehlerkultur in den behördlichen Abläufen. Ähnlich wie in Baden-Württemberg wurde in **Nordrhein-Westfalen** durch den Landtag im Jahr 2019 eine Kinderschutzkommission⁶ eingesetzt. Auch in **Niedersachsen** sah man sich mit dem Bedarf nach Aufarbeitung konfrontiert, als ein jahrelang ungestört funktionierendes Missbrauchssystem ans Tageslicht

Aufarbeitung und Forschung zeigen hohe Relevanz von Beteiligung auf

5 Siehe https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Abschlussbericht_Kommission-Kinderschutz_Band-1.pdf, Ergebnisse ab S. 23 (letzter Zugriff am 15.12.2021).

6 Siehe <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4331.pdf> (letzter Zugriff am 07.09.2021).

kam. Die hierfür einberufene Lügde-Kommission (2019–2020)⁷ hat wie die anderen Kommissionen die hohe Relevanz vom besseren Einbezug betroffener Kinder in Gerichtsverfahren unterstrichen. Dies wird auch bestätigt durch die Ergebnisse von Forschungsprojekten wie „Child-friendly Justice“ (2013–2015) der **Europäischen Agentur für Grundrechte**, im Rahmen dessen auch viele gerichtserfahrene Kinder persönlich befragt wurden. Ein Policy Paper des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Graf-van Kesteren 2015) hat hieraus spezifische Empfehlungen für Deutschland abgeleitet.

2. Kindgerechte Umgebung und kindgerechte zeitliche Gestaltung

„Rechtssachen, an denen Kinder beteiligt sind, sollten in einer kindgerechten Umgebung verhandelt werden, die Kinder nicht einschüchtert.“ (Aus der Leitlinie 54)

Kindgerechte Räume: Bedarfsdeckung landesweit erheben

Zahlreiche Bundesländer berichten, dass mindestens einige ihrer Straf-, aber auch Familiengerichte mit Anhörungs-, Vernehmungs- sowie Wartebereichen und/oder Wartebereichen und/oder Eltern-Kind-Arbeitszimmern ausgestattet sind. Auf der Homepage⁸ des **baden-württembergischen** Amtsgerichts Stuttgart finden sich Fotos von einem guten Beispiel für ein kindgerechtes Anhörungszimmer mit passender Einrichtung. Mindestens in den Justizministerien **Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt** sowie **Schleswig-Holstein** existiert ein Überblick über die quantitative Anzahl der kindgerechten Räume in den Gerichtsgebäuden des betreffenden Bundeslandes. Dies wird als gute Praxis gewertet, da sie die Voraussetzung ist für die Evaluation und Weiterentwicklung des Angebots an kindgerechten Räumen.

Kindgerechte Räume: Nachhaltigkeit durch Raumplanung

Als Hindernisse für das Einrichten kindgerechter Räume wird vielfach Platzmangel angegeben. Eine gute Praxis, wie dies systematisch in zukünftig zu bauenden Gerichtsgebäuden zu überwinden ist, sind bauliche Vorgaben für Neu- und Umbauten, die den Bau von kindgerechten Räumen von vornherein in die Bauplanung integrieren. Hier sind die Raumprogramme bzw. Handlungsempfehlungen der Justizministerien von **Rheinland-Pfalz** und **Bayern** zu loben. Auch **Sachsen** bringt den Bedarf von kindgerechten Anhörungszimmern bereits in die aktuelle Planung eines Justizzentrums (Sozialgericht Leipzig) mit ein.

⁷ Siehe <https://www.luegdekommission-nds.de/html/download.cms?id=11&datei=Abschlussbericht-Luegdekommission.pdf> (letzter Zugriff am 07.09.2021).

⁸ Siehe https://amtsgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Amtsgericht%20Stuttgart/Startseite/Allgemeines/Kinderzimmer_Bildergalerie.pdf (letzter Zugriff am 09.09.2021).

Das **Berliner** Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg verfügt über ein baulich vom Hauptgerichtsgebäude abgetrenntes „Kinderhaus“, das mit Spielzeug ausgestattet und bunt gestaltet ist. Darin werden von Familienrechtsstreitigkeiten betroffene Kinder von zwei Erzieher*innen betreut. Die Richter*innen begeben sich für die Kindesanhörung in das „Kinderhaus“. Insbesondere die personelle Ausstattung dieses Kinderhauses wird als gute Praxis gesehen.

**Kindgerechte Räume:
personelle Besetzung**

Ein nachhaltiges Raumkonzept bedarf auch finanzieller Ressourcen. In **Rheinland-Pfalz** wurde hierfür ein starker Partner gefunden: Das kindgerechte Video-Anhörungszimmer in der Kriminaldirektion in Mainz wurde mithilfe von Mitteln der Stiftung Hänsel+Gretel eingerichtet. Dieses Beispiel ist auch deshalb lobenswert und ressourcenschonend, weil die Zuständigen es möglich machen, dass das Zimmer von Polizei, Staatsanwaltschaft sowie dem ansässigen Gericht genutzt wird. Bundesweit hat die Stiftung 39 solcher Videovernehmungszimmer kindgerecht ausgestattet.

**Kindgerechte Räume:
Ressourcen für die
Gestaltung**

Ein weiteres Hindernis für das Einrichten von kindgerechten Räumen kann fehlende Expertise dazu sein, was eine kindgerechte Raumgestaltung ausmacht. Eine gute Praxis, welche diese Hürde durch interdisziplinäre Kooperation überwindet, findet sich ebenfalls in **Rheinland-Pfalz**: Beim Neubau des Justizzentrums in Bad Kreuznach wurden die Räume in Kooperation mit einer dort ansässigen Schule für Erzieher*innen gestaltet. Eine Anregung für Projekte, welche diesem Beispiel folgen möchten: Kinderrechtlich wäre es sehr begrüßenswert, wenn solche Gestaltungsprozesse auch partizipative Elemente enthielten; so sind Kinder doch Expert*innen für ihre Lebenswelt.

Weitere, von einigen Ländern genannte pragmatische Lösungen, die einen ersten Schritt hin zu kindgerechteren Räumen darstellen können, stellen die Mehrfachnutzung von hellen, freundlichen Multifunktionsräumen (teils mit angenehmer Raumakustik, hochwertigen Bodenbelägen und Wandgestaltung wie in **Mecklenburg-Vorpommern**) in Kombination mit mobilen „Kinderpaketen“ dar; hier ist darauf zu achten, dass Material für verschiedene Altersgruppen vorgehalten wird – dies kann auch kostenloses WLAN beinhalten.

Kurze Beine, kurze Wege – dieser Aspekt eines kindgerechten Settings wird in **Schleswig-Holstein** mit den sogenannten „Gerichtstagen für Kindschaftssachen“ umgesetzt. Regelmäßig reisen die Senate der Zweitinstanzen in die Räumlichkeiten der Amtsgerichte und hören unter anderem dort die Kinder möglichst wohnortsnah an. Dies bewirkt, dass betroffenen Kindern und deren Eltern lange Anfahrtswege ebenso erspart werden wie damit verbundener organisatorischer und finanzieller Mehraufwand. Aus mindestens zwei Gründen ist dies als gute Praxis mit einer ausdifferenzierten Konzeption zu bewerten: Erstens, weil sie durch die entsprechende Regelung in der Landesverordnung nachhaltig festgeschrieben ist. Zweitens, weil die Dokumentation über die Durchführung der Praxis eingefordert werden kann und damit für das Justizministerium

**Kindgerechte
Verfahrensgestaltung
durch Gerichtstage**

überprüfbar wird. Eine solche Dokumentation ist Voraussetzung für die konzeptionelle Weiterentwicklung einer solchen Praxis.

„Kinder in besonders verletzlicher Situation wie Kinder von Migranten, Flüchtlinge und asylsuchende Kinder, unbegleitete Kinder, Kinder mit Behinderungen, heimatlose Kinder und Straßenkinder, Roma-Kinder und in Betreuungseinrichtungen lebende Kinder müssen gegebenenfalls besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten.“ (Leitlinie D. 2)

Die Bedarfe von speziellen Gruppen von Kindern erkennen

In **Bremen** können Kinder, die in Einrichtungen leben und an familiengerichtlichen Verfahren beteiligt sind, in geeigneten Fällen dort von den Familienrichter*innen persönlich besucht werden, sodass sich diese vor Ort ein möglichst umfassendes Bild von der aktuellen Lebenssituation der Kinder verschaffen können. Dies ist ein gutes Beispiel für die Erwähnung von spezifischen, vulnerablen Gruppen von Kindern.

3. Schutz vor Mehrfachvernehmung und gleichzeitige Partizipation in strafrechtlichen Verfahren

*„Vernehmungsmethoden wie Video- oder Audioaufzeichnungen oder Vorvernehmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sollten verwendet und als zulässiger Beweis angesehen werden.“
(Aus der Leitlinie 59)*

Sicherheit durch kindgerechte Raumgestaltung

In **Bremen** finden sich viele Merkmale einer kindgerechten Anhörgestaltung: Vor der Anhörung besteht die Möglichkeit, die Räumlichkeiten zusammen mit dem oder der jeweiligen Richter*in anzusehen. Es wird dafür gesorgt, dass man dem oder der Beschuldigten nicht begegnet. Das Kind darf von dem Zeugenbeistand oder wahlweise einer psychosozialen Prozessbegleitung oder einer anderen Person des Vertrauens in den Vernehmungsraum begleitet werden. Ausgeschlossen sind in der Regel Eltern oder andere Autoritäten, welche die Vernehmung durch ihre Anwesenheit negativ beeinflussen könnten. Diese dürfen vor dem Raum warten. Den Kindern wird vorher ausdrücklich erlaubt, etwas zu trinken, ein Kuscheltier oder eine andere Sache, die unterstützend wirken kann (z. B. einen Knetball), mitzubringen. Im Bedarfsfall werden ein Getränk und Knetbälle bereitgestellt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass jederzeit eine Pause verlangt werden kann. Dieses Konzept eines kindgerech-

ten Raumes ist in seiner Ganzheitlichkeit begrüßenswert und kann nicht nur für andere Anhörungszimmer für Opferzeug*innen als Vorbild dienen, sondern auch für Kinder, die als Beteiligte in familiengerichtlichen Verfahren angehört werden. Vor diesem Hintergrund sind gemeinsame Nutzungsvereinbarungen über die Gerichtsbarkeiten hinweg zu begrüßen, wie das gute Beispiel aus **Bremen**: Hier wird das kindgerechte Anhörungszimmer im Amtsgericht sowohl von den Straf- als auch von den Familiengerichten genutzt.

In den Bundesländern ist eine Tendenz zur (erfolgten und geplanten) Beschaffung von Videovernehmungstechnik festzustellen. Alle mit dem Ziel, die Anwendung der in § 58a StPO vorgesehenen Möglichkeit der videodokumentierten richterlichen Vernehmung zu stärken.

**Videovernehmungen
weit verbreitet und
bundeseinheitliche
Standards im Kommen**

Als gutes Beispiel soll Erwähnung finden, dass mindestens in den Justizministerien von **Niedersachsen** und Bremen Zahlen vorliegen, bei wie vielen Fällen die Technik im Land eingesetzt wurde. In **Bremen** wird neben der Anzahl auch der Ausgang der jeweiligen Verfahren dokumentiert. Solche Dokumentationen sind als qualitätsförderlich zu bewerten.

Parallel zur Tendenz der Ausrüstung von Gerichten mit Videovernehmungstechnik wurden und werden in den letzten Jahren einige spezialisierte Einrichtungen für die Betreuung und Vernehmung von kindlichen Opferzeugen eröffnet (hierzu mehr in Kapitel VI).

Auf landerübergreifender Ebene ist eine Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der **Justizministerkonferenz** (unter Beteiligung von Praktiker*innen) aktuell mit der Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Leitfadens für die richterliche Videovernehmung von Opferzeug*innen gemäß § 58a StPO beschäftigt. Ziel ist eine vermehrte und qualitativ noch gleichmäßigere Durchführung richterlicher Videovernehmungen.

**Leitfäden und
Handreichungen zur
Videovernehmung**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens haben die Regelungen zur richterlichen Videovernehmung gemäß §§ 58a, 255a StPO eine Änderung erfahren. Die Vornahme einer richterlichen Videovernehmung ist bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nunmehr gemäß § 58a Abs. 1 S. 3 StPO verpflichtend, wenn sie der besseren Wahrung schutzwürdiger Interessen der Opferzeug*innen dient. Die Neuregelung bezweckt, u. a. zur Stärkung des Opferschutzes im Strafverfahren den besonders schutzbedürftigen Opferzeug*innen in Sexualstrafverfahren belastende Mehrfachvernehmungen zu vermeiden und die Präsenz in der Hauptverhandlung zu ersparen. Die hybride Vernehmung bei der nur der oder die ermittelnden Richter*in anwesend ist, wird auf DVD aufgezeichnet und gleichzeitig in ein Nebenzimmer übertragen, wo sich Staatsanwaltschaft und Verteidigung (teilweise auch Sachverständige) befinden und ihre Fragen via Richter*in an das Kind richten können. So soll auch der Zeitraum, in dem die Kinder mit dem laufenden Verfahren konfrontiert werden, möglichst verkürzt werden; neben der richterlichen Videovernehmung sollen maximal zwei weitere Vernehmungen stattfinden (Polizei, Sachverständige).

In **Niedersachsen** wurde schon vor dieser gesetzlich Änderung im sogenannten „Braunschweiger Modell“ eine Handreichung zur audiovisuellen Vernehmung von Zeug*innen erarbeitet, welche an alle Justizbehörden im Bundesgebiete versandt wurde und zum Teil dort auch Verwendung findet. Kern des „Braunschweiger Modells“ ist die Idee, dass kindliche Opferzeug*innen von Sexualdelikten bereits im Ermittlungsverfahren richterlich vernommen werden, sodass ihnen möglichst die Präsenz in der Hauptverhandlung erspart bleibt. Die hybride Vernehmung, bei der nur der oder die ermittelnde Richter*in anwesend ist, wird auf DVD aufgezeichnet und gleichzeitig in ein Nebenzimmer übertragen, wo sich Staatsanwaltschaft und Verteidigung (und teilweise auch Sachverständige) befinden und ihre Fragen via den oder die Richter*in an das Kind richten können. Sind die Voraussetzungen nach § 255a StPO erfüllt, ersetzt die Videovernehmung die Vernehmung des Kindes in der Hauptverhandlung. Laut Umsetzungsbericht kann so meistens eine (ergänzende) Vernehmung der kindlichen Opferzeug*innen in der späteren Hauptverhandlung vermieden werden (siehe § 255a Abs. 2 Satz 4 StPO). So soll der Zeitraum, in dem die Kinder mit dem laufenden Verfahren konfrontiert werden, möglichst verkürzt werden. Zudem sollen Mehrfachvernehmungen reduziert werden; neben der richterlichen Videovernehmung sollen maximal zwei weitere Vernehmungen stattfinden (Polizei, Sachverständige).

Für **Schleswig-Holstein** ist der sogenannte „Flensburger Leitfaden für richterliche Videovernehmungen“ als qualitätssichernde Maßnahme zu nennen. Dieser wurde von der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht Flensburg erarbeitet, fokussiert sich auf die rechtlichen Zusammenhänge und enthält eine Handlungsanleitung, die landesweit verwendet wird. Um eine Spezialisierung zu erreichen, sieht die Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Flensburg vor, dass ein*e Richter*in im Wesentlichen für die Videovernehmungen zuständig ist.

In München (**Bayern**) gibt es beim Amts- sowie bei den beiden Landgerichten Spezialreferate bzw. -kammern für Jugendschutzsachen. Seit 2005 werden bei Anhörungen von Kindern, die Opfer einer Straftat (zumeist Sexual- oder Gewaltdelikt) wurden, Videovernehmungen durchgeführt. Am Amtsgericht München werden sowohl ermittlungs- als auch spruchrichterliche Aufgaben durch ein beständiges Team von vier auf Jugendschutzverfahren spezialisierte Richter*innen wahrgenommen. Diese führen jedes Jahr deutlich über 100, teils weit über 200 ermittlungsrichterliche Videovernehmungen durch, welche in der Folge regelmäßig zur Ersetzung der Zeug*innenaussage in der Hauptverhandlung verwendet werden. Eine Verschriftlichung des Konzeptes besteht (noch) nicht; es ist inhaltlich eng verwandt mit dem etwas jüngeren „Braunschweiger Modell“.

Für die Verwendung von Kindervideovernehmungen in Parallelverfahren an Münchner Familien- und Strafgerichten wurden Zielvereinbarungen⁹,

⁹ Siehe https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/zielvereinbarung_f%C3%BCr_kindsvideoanh%C3%B6rung.pdf (letzter Zugriff am 29.10.2021).

erarbeitet (vgl. „Münchner Modell“, Kapitel VI). Auch der „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“, entwickelt im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, benennt kindgerechte Kriterien für Ermittlungsrichter*innen bei der Durchführung richterlicher Videovernehmungen.¹⁰

In bundes- und landesweiten Konzeptionen zur Videovernehmung müssen Lösungen gefunden werden, welche eine Gleichbehandlung von Kindern bezüglich des Zugangs zu Videovernehmung sicherstellen, solange noch nicht alle Gerichte gleichwertig mit Vernehmungstechnik und dementsprechendem Know-how ausgestattet sind. Ein gutes Beispiel findet sich hier in **Bremen**, dessen speziell geschulte Richter*innen auch für andere Gerichte vernehmen, solange nur die Bremer Staatsanwaltschaft ermittelt und sofern die anderen Gerichte signalisiert haben, dass sie keine Videovernehmung durchführen können. Das gilt sowohl für die Konstellation, dass der oder die Beschuldigte in Bremen wohnt und das Kind in einer anderen Stadt (so wurden bereits Zeug*innen aus einem anderen Bundesland nach Bremen gebeten), als auch für die Konstellation, dass das Verfahren woandershin abgegeben werden soll, weil der oder die Beschuldigte in einer anderen Stadt wohnt.

**Gleicher Zugang zu
Videovernehmung**

¹⁰ Siehe https://www.nationaler-rat.de/downloads/Praxisleitfaden_kindgerechte_Kriterien_Strafverfahren.pdf ab S. 15 (letzter Zugriff am 15.12.2021).



Fortbildungspflicht

III. Schulung, Qualifikation und Fortbildungsmaßnahmen für Richterschaft und Fachkräfte

*„Alle Fachkräfte, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, sollten die erforderlichen interdisziplinären Schulungen zu den Rechten und Bedürfnissen von Kindern verschiedener Altersgruppen und zu kindgerechten Vorgehensweisen erhalten.“
(Leitlinie 14)*

Justiz wird durch Menschen ausgeführt und kann vor allem dann kindgerechter werden, wenn die Richterschaft und andere Fachkräfte über Wissen zu Kinderrechten verfügen und eine Haltung haben, die Respekt vor Kindern und Sicherheit im Umgang mit ihnen ausstrahlt. Dieses Wissen und diese Fähigkeiten müssen durch Aus- und Fortbildung erworben und gefestigt werden. Die Länder können die Rahmenbedingungen von Fortbildungen verbessern. Geht es um die Inhalte der Fortbildungen, sind namentlich die Landesjustizakademien und -prüfungsämter in der Verantwortung.

Es ist als qualitätsförderlich zu bewerten, wenn die Länder sowohl die Inanspruchnahme als auch die Bedarfsgerechtigkeit der Fortbildungen dokumentieren und evaluieren. Elemente einer solchen Qualitätssicherung sind in **Niedersachsen** und im **Saarland** zu erkennen. Wünschenswert wäre eine Weiterentwicklung in ein kontinuierliches und umfassendes Qualitätsmanagement der Fortbildungen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene.

Als eine Maßnahme für eine höhere Inanspruchnahme von Fortbildungen wird die Stellschraube der Fortbildungspflicht diskutiert. Diese gilt inzwischen als wahrscheinlicher, zeitnah erfolgender bundesweiter Standard. **Baden-Württemberg** (§ 8a LRiStaG), **Bayern** (Art. 6 BayRiStAG), **Hamburg** (§ 3b HmbRiG), **Nordrhein-Westfalen** (§ 13 LRiStaG), **Sachsen-Anhalt** (§ 7 LRiG) sowie **Thüringen** (§ 9 ThürRiStAG) haben bereits eine gesetzliche Fortbildungsverpflichtung in ihr Landesrichtergesetz aufgenommen. Ein Weg in die richtige Richtung bei der Entwicklung von

**Zahlen zu
Fortbildungsangebot,
-bedarf und
-inanspruchnahme
erheben**

Fortbildungspflicht

kindgerechter Justiz stellt der **nordrhein-westfälische** Gesetzesentwurf¹¹ zur Fortbildungspflicht von Richter*innen dar. Hier wurden deutlich konkretere Qualitätsstandards für richterliche Fortbildungen vorgeschlagen als in anderen Landesgesetzgebungen. So werden zum Beispiel Kenntnisse zu den UN-Kinderrechten explizit aufgeführt.

Qualitätsförderliche Maßnahmen bei Dezernatswechsel

In der durchgeführten Länderabfrage wurde der Moment eines Dezernatswechsels wiederholt mit einem Erfahrungs- und Qualifizierungsbedarf rund um kindspezifische Themen in Verbindung gebracht. Neben der eingefügten bundeseinheitlichen Mindestberufsdauer von einem Jahr bei der Übernahme eines familienrechtlichen Dezernats gilt ab dem 1. Januar 2022, dass Richter*innen in Familiensachen über belegbare Kenntnisse u. a. des Kindschaftsrechtes, Familienverfahrensrecht und über Grundkenntnisse der Psychologie, verfügen müssen (vgl. § 23b Abs. 3 GVG). Gute Beispiele aus den Ländern, welche die gesetzlichen Anforderungen konkretisieren, sind die folgenden: **Bayern** hat den Besuch einer Veranstaltung für alle neuen Familienrichter*innen zur Pflicht gemacht. Diese Veranstaltung thematisiert unter anderem die Anhörung von Kindern in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts. In **Hamburg** hat das Fortbildungsreferat der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz gemeinsam mit der familiengerichtlichen Praxis des Oberlandesgerichtes und des Amtsgerichts im Jahr 2020 ein neues Fortbildungskonzept für Dezernatswechsler*innen erarbeitet. Auch **Baden-Württemberg und einige Bundesländer des Nordverbundes** (siehe unten) berichten von einem solchen Angebot für die spezifische Gruppe der Dezernatswechsler*innen. Die Veranstaltungen sind nicht verpflichtend; zumindest für den Nordverbund übersteigt jedoch die Nachfrage in der Regel ohnehin die Anzahl der angebotenen Kursplätze.

Inanspruchnahme von Fortbildung systematisch fördern

Fragt man Praktiker*innen, so ist es in erster Linie die (zu) hohe Arbeitsauslastung, welche die Teilnahme an Fortbildungen erschwert. Deshalb wird es als gutes Beispiel gewertet, wenn Direktor*innen und Präsident*innen der Gerichte Maßnahmen ergreifen, die dazu dienen, den Fortbildungsbedarf bei der Personalbedarfsberechnung miteinzuberechnen. Als gutes Beispiel dient **Sachsen**: Hier werden in der Personalbedarfsberechnung die tatsächlich angefallenen Tage für Fortbildungsveranstaltungen (in dem jeweiligen Gericht) vollständig als Aufwand abgebildet und erhöhen den Personalbedarf der jeweiligen Dienststelle. Zusätzlich wird auch die Fortbildung am Arbeitsplatz (z. B. durch Lesen von Fachzeitschriften ohne konkreten Verfahrensbezug) berücksichtigt. Auch in **Berlin** und **Schleswig-Holstein** wird bereits ein gewisses Zeitbudget für Fortbildung pro Richter*in in die Personalbedarfsplanung miteinkalkuliert.

11 Siehe <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-13063.pdf;jsessionid=FD3CBC14C4A62EAA802A34B6291BC48B> (letzter Zugriff am 19.09.2021). Siehe auch Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes hierzu: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-4201.pdf> (letzter Zugriff am 19.09.2021).

Für die Weiterentwicklung von Fortbildungsangeboten benötigt es Personen, die hierfür die Kompetenz haben und damit beauftragt sind. Insofern ist es besonders begrüßenswert, wenn speziell hierfür personelle Ressourcen vorgehalten werden. Als gute Beispiele sind hier zwei Länder zu nennen: In **Schleswig-Holstein** wurden auch für die Bereiche Familiensachen und Jugendstrafsachen seit Januar 2018 jeweils eine Fachkoordination ernannt, nachdem sich eine solche Stelle für den Bereich des Strafrechts bewährt hatte. Angesiedelt im Fortbildungsdezernat des Oberlandesgerichts, sind die Koordinator*innen (stundenweise) freigestellt für die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches, zur Sammlung von Fortbildungswünschen sowie für weitere, die Qualifizierung der jeweiligen Richter*innen fördernde Maßnahmen.

Personelle Ressourcen und Strukturen für die Sicherung von Fortbildungsqualität

Der sogenannte Nordverbund (**Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein**) ist ein gutes Beispiel dafür, dass sich das Angebot der Fortbildungen für die Richter- sowie die Staatsanwaltschaft sowohl an Anzahl auch als an thematischer Breite vergrößern lässt, indem die Justizverwaltungen Kooperationsvereinbarungen diesbezüglich untereinander unterhalten.

Länderübergreifend Ressourcen bündeln und so Fortbildungsangebot erweitern

Es gibt zahlreiche gute Beispiele für Fortbildungen, die mithilfe des Formats die Hürde für die Inanspruchnahme senken. Dies sind etwa wohnortnahe Fortbildungen, Fortbildungen im Online-Format und Fortbildungen, die Elemente von Online- und Präsenzveranstaltungen miteinander kombinieren (sogenanntes „Blended Learning“). Online-Formate haben zudem den Vorteil, dass sie eine größere Reichweite haben als Präsenzformate. Nicht zuletzt die Pandemiebedingungen erzeugten deutschlandweit eine deutliche Bedarfszunahme an Formaten, die ohne Präsenz auskommen. Deshalb ist es begrüßenswert, dass das **Saarland** zusätzliche Mittel freigegeben hat, um Online-Tagungen für Richter*innen durchzuführen.

Niederschwellige Fortbildungsformate bekannt machen

- Webbasiertes, interdisziplinäres E-Learning-Fortbildungsprogramm: „Gute Kinderschutzverfahren“¹²
- E-Learning-Fortbildungsprogramm „Basiswissen Kinderschutz Baden-Württemberg“¹³
- Blended-Learning-Fortbildung: „Entwicklungsgerechte, vollständige und suggestionsfreie Kindsanhörung“¹⁴ (initiiert durch Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Pakt für den Rechtsstaat – MPK-Beschluss: Qualität in der Rechtspflege“)
- (Kostenpflichtiger) Onlinekurs vom Anbieter Evolva zur Kindesanhörung¹⁵

Gute Beispiele für Online-Formate von Fortbildung und Wissensvermittlung

12 Siehe <https://guteverfahren.elearning-kinderschutz.de/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

13 Siehe <https://bw-basiswissen.elearning-kinderschutz.de/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

14 Siehe <https://www.justizfortbildungen.de/start/das-projekt>

15 Siehe <https://evolva.de/courses/grundkurs-kindesanhoerung/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

- Das Online-Angebot¹⁶ des European Judicial Network
- Der kostenlose Online-Kurs „HELP“ des Europarates zur kindgerechten Justiz¹⁷

Podcasts, die Rechtswissen vermitteln

- Die „KindgeRECHT“-Podcast-Reihe¹⁸ des Deutschen Kinderhilfe e.V.
- Der Podcast „Kinderrechte & Co.“¹⁹ der KinderRechteForum gGmbH
- Der Kinderschutz-Podcast der Deutschen Kinderschutzstiftung Hänsel+Gretel²⁰
- Der Kinderschutzpodcast der Kinderschutz-Zentren (speziell zur Pandemie)²¹
- Der Podcast „familiensachen“²² der Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)
- Der Podcast „Recht trifft soziale Wirklichkeit“²³ von SOCLES
- Die Folge „Soziale Arbeit: Jugendhilfe und Kinderschutz“²⁴ des Podcasts „Hessen schafft Wissen“

Kindgerechte Justiz in Familien- und Strafrecht fördern durch Hospitation und Supervision

Neben akademischem Wissen brauchen Akteur*innen einer kindgerechten Justiz Softskills und Handwerkskunst. Gute Beispiele sind hier Formate, die mittels Supervisionen, Mentoring und Hospitationen (interdisziplinäres) Wissen vermitteln. In **Niedersachsen** wird für Referendar*innen in der Zivilstation von Seiten der Justiz regelmäßig eine Hospitationsmöglichkeit an einem Familiengericht angeboten. In **Nordrhein-Westfalen** (Bezirksgruppe Köln des deutschen Richterbunds) stehen pensionierte Familienrichter*innen jüngerer Kolleg*innen telefonisch zur Verfügung. In **Berlin** gibt es ein kollegiales Mentoring-Programm für Berufseinsteiger*innen im Familienrecht (im ersten Berufsjahr). In Hamburg finden regelmäßig Hospitationen von Familienrichter*innen in einer Jugendamtsabteilung und umgekehrt Hospitationen der Mitarbeitenden der Jugendamtsabteilungen beim Amtsgericht statt. Ein ähnliches gutes Beispiel aus **Berlin**: Richter*innen des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg hospitulieren regelmäßig beim Jugendamt und umgekehrt, um die Arbeit der jeweils anderen Institution kennenzulernen und sich besser auszutauschen (3–5 Tage). Ebenfalls in **Berlin** gibt es ein Beratungsangebot für Ermittlungsrichter*innen zu aussagepsychologischen Fragestellungen.

16 Siehe https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/EJN_DynamicPage/EN/1 (letzter Zugriff am 23.08.2021).

17 Siehe <https://www.coe.int/en/web/help/courses> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

18 Siehe <https://www.kindervertretung.de/de/online-angebote/podcasts/> (letzter Zugriff am 19.09.2021).

19 Siehe <https://www.kinderrechteforum.org/informieren/aktuelles/podcast/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

20 Siehe <https://haensel-gretel.de/kinderschutz-podcast> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

21 Siehe <https://www.kinderschutz-zentren.org/index.php?t=page&a=v&i=52083> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

22 Siehe <https://www.famrz.de/podcast.html> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

23 Siehe <https://www.socles.org/podcast> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

24 Siehe <https://www.hessen-schafft-wissen.de/podcast/Maud-Zitelmann> (letzter Zugriff am 07.09.2021).

Begrüßenswert ist, wenn auch strukturelle Erleichterungen für den Besuch solcher Formate geschaffen werden. So wird in **Berlin** die Teilnahme an Gruppensupervisionen für Richter*innen und Staatsanwält*innen bezuschusst.

**Inanspruchnahme von
Supervision strukturell
fördern**

Die hohe Arbeitsbelastung der Richter*innen ist auch auf die Ursache des deutschlandweiten juristischen Nachwuchsmangels zurückzuführen. Deshalb sollen an dieser Stelle drei Länder genannt werden, welche mit Recruiting-Kampagnen Ursachenbekämpfung betreiben: **Nordrhein-Westfalen**²⁵, welches dafür auch Social-Media-Kanäle nutzt, **Mecklenburg-Vorpommern**²⁶ sowie **Niedersachsen**²⁷, wo Rechtsreferendar*innen bereits während ihres Referendariats die Möglichkeit eingeräumt wird, in Gerichten und Staatsanwaltschaften mitzuarbeiten und so einen belastbaren Einblick in den Berufsalltag zu gewinnen. Ein Erfahrungsbericht findet sich hier²⁸.

**Nachhaltige
Verbesserung durch
Nachwuchsgewinnung**

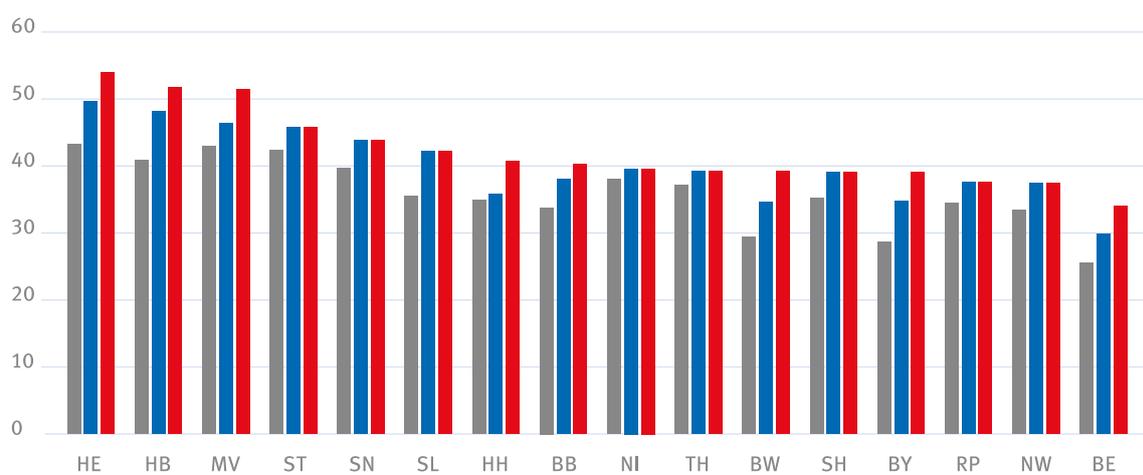
25 Siehe https://www.justiz.nrw.de/Karriere_neu/berufsbilder_2019/berufe_bei_den_gerichten_und_staatsanwaltschaften/02richter/index.php; <https://www.justiz.nrw.de/IM/schwerpunkte/nachwuchsgewinnung/index.php>; https://www.justiz.nrw.de/Karriere_neu/index.php, hierzu werden auch facebook; <https://www.facebook.com/Justiz.NRWkarriere>, youtube; https://www.youtube.com/channel/UCsbd4Zen_a-atK41SjbyHg und instagram genutzt: <https://www.instagram.com/justiz.nrwkarriere/> (letzter Zugriff am 07.09.2021).

26 Siehe <https://www.mv-justiz.de/karriere/Filme/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

27 Siehe <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-fuhrt-als-erstes-bundesland-die-justizassistenten-ein-189212.html> (letzter Zugriff am 07.09.2021).

28 Siehe https://www.deutschlandfunk.de/juristen-mangel-in-deutschland-zu-wenige-richter-und-lange.724.de.html?dram:article_id=492591 (letzter Zugriff am 07.09.2021).

Quote der Bestellung von Verfahrensbeiständen für Kinder in Kindschaftssachen nach Bundesländern (2017 bis 2019)



Quelle: Statistisches Bundesamt
eigene Berechnungen

— 2017 — 2018 — 2019



IV. Verfahrensbeistand und psychosoziale Prozessbegleitung

*„Im Fall von Interessenkonflikten zwischen Eltern und Kindern sollte die zuständige Behörde [...] [einen] unabhängigen Vertreter bestellen, der die Ansichten und Interessen des Kindes vertritt.“
(Leitlinie 42)*

1. Verfahrensbeistand

Verfahrensbeistände haben eine essenzielle Stellung als Interessenvertretung des Kindes in familiengerichtlichen Verfahren. Deshalb ist es aus kinderrechtlicher Sicht zu begrüßen, dass deren Qualifikation und Eignung im Jahr 2021 bundesgesetzlich geregelt wurde. Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ traten auch die Änderungen zum Verfahrensbeistand, der Kindesanhörung und zur Richterfortbildung im Familiengericht zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Länder unterscheiden sich in ihrer Quote bezüglich der Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptions-sachen nach § 158 FamFG. In Kindschaftssachen überstieg die Quote in den Jahren 2017 bis 2019 in nur wenigen Bundesländern die 50 Prozent.²⁹ Eine Erhöhung dieser Quote und eine bundesweite Angleichung derselben ist aus kinderrechtlicher Sicht erstrebenswert.

Aufwertung der Verfahrensbeistandschaft

Verfahrensbeistandschaft noch regelmäßiger bestellen

²⁹ Siehe <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/kindgerechte-justiz/verfahrensbeistaende/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

Gutes Fallbeispiel Verfahrensbeistandschaft³⁰

Die Verfahrensbeiständin trifft das Kind, einen neunjährigen Jungen, zunächst, um ihn kennenzulernen. Im ersten Treffen erklärt sie ihr doppeltes Mandat: dass sie einerseits seine Sicht im weiteren Verfahren immer wieder in Erinnerung ruft, und andererseits, dass sie der Richterschaft ihre fachliche Meinung zu kindeswohldienlichen Lösungsansätzen darlegt. Beim zweiten Treffen thematisiert die Verfahrensbeiständin – mithilfe kindgerechter Gesprächsführung – jene Fragen, welche im Rahmen des Sorge-/ Umgangsverfahrens zur Debatte standen. Sie macht dem Jungen deutlich, dass nicht etwa er, sondern Richterschaft und Eltern für den Ausgang des Verfahrens verantwortlich sind. Die Ergebnisse des Gespräches dokumentiert sie schriftlich.

Dies wird auch deshalb als gutes Beispiel von Verfahrensbeistandschaft verstanden, da die Verfahrensbeiständin sich Zeit für die Gespräche und mehrere Treffen nimmt, was die Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen gibt. Zudem ist es ein gutes Beispiel, weil die Verfahrensbeiständin das Kind in seiner vertrauten Umgebung trifft, sich aber nichtsdestotrotz ganz persönlich mit ihm (nicht zum Beispiel zusammen mit Geschwisterkindern) unterhält.

*„Die Rechte der Kinder sind ohne Diskriminierung sicherzustellen, ohne Ansehen [...] der Sprache.“
(Leitlinie D. 1)*

Inklusion von spezifischen Gruppen von Kindern durch Mehrsprachigkeit

Im Hinblick auf den in den Leitlinien geforderten Abbau von Diskriminierung ist folgendes ein gutes Beispiel: In **Hessen** sind in mehreren Gerichtsbezirken Verfahrensbestände bekannt, die mehrere Sprachen sprechen. So können Kinder zum Teil in ihrer Muttersprache begleitet werden. Ein Schritt, dies weiter zu professionalisieren, wäre ein Kursangebot für Verfahrensbeistände, in welchem in den jeweiligen Sprachen gezielt das Vokabular rund um Justiz und Kinderrechte gelehrt wird.

³⁰ Vgl. auch Artikel von Anja Reisdorf im Sammelband des Deutschen Kinderhilfswerkes, siehe https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Sammelband_Kindgerechte_Justiz.pdf (letzter Zugriff am 23.08.2021).

2. Psychosoziale Prozessbegleitung und Zeug*innen-Beratung

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung und eine Maßnahme aus der Strafprozessordnung (§ 406g StPO in Verbindung mit PsychPbG). Sie umfasst qualifizierte Betreuung und Informationsvermittlung, stellt jedoch keine Interessenvertretung und keinen Rechtsbeistand dar. Deshalb erhält die psychosoziale Prozessbegleitung zum Beispiel keine Akteneinsicht. In Folge des 3. Opferrechtsreformgesetzes besteht seit Anfang 2017 für einen Teil der Opfer und Zeug*innen ein Rechtsanspruch auf bezahlte psychosoziale Prozessbegleitung – aus kinderrechtlicher Sicht deshalb begrüßenswert, weil hier die Gruppe der minderjährigen Opferzeug*innen eingeschlossen ist.

Neu ist seit den bundesweiten Änderungen im Jahr 2017 auch eine Fortbildungspflicht für die ausführenden Fachkräfte. Dies ist begrüßenswert, denn für eine nachhaltige Qualitäts- und Weiterentwicklung braucht es ein Mindestmaß an Zugangsvoraussetzungen zu dieser Tätigkeit. Ein wichtiger Akteur auf Bundesebene ist der Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e. V. Dieser bietet u. a. Schulungen³¹ an, wie auch das Institut für Opferschutz im Strafverfahren „Recht Würde Helfen“³². Neben **Schleswig-Holstein** ist traditionell **Niedersachsen** Vorreiter bei der (Weiter-)Entwicklung psychosozialer Prozessbegleitung. Niedersachsen hält durch die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen³³ eine eigene Ausbildung vor, in der die Arbeit mit Kindern eine zentrale Rolle einnimmt.

Hinsichtlich der Relevanz von Dokumentation für die Qualitätssicherung ist es erfreulich, dass sowohl in den Justizministerien in **Niedersachsen** als auch in **Rheinland-Pfalz** Statistiken über die Inanspruchnahme von psychosozialer Prozessbegleitung sowie die Anzahl der in diesem Feld tätigen Fachkräfte geführt werden. Seitens des Ministeriums der Justiz **Rheinland-Pfalz** finden regelmäßig Austauschgespräche mit den psychosozialen Prozessbegleiter*innen statt. Auch dies kann als qualitätssichernde Maßnahme gewertet werden.

In den Bundesländern **Berlin**, **Baden-Württemberg** und **Niedersachsen** steht die psychosoziale Prozessbegleitung organisatorisch auf festen Füßen: Hier wurden jeweils von den Justizministerien landesweite Koordinierungsstellen geschaffen und diese sind auch (teilweise) regelfinanziert. In **Schleswig-Holstein** sind Prozessbegleiter*innen (früher: Zeugenbegleiter*innen) seit mehr als zwanzig Jahren in der sogenannten Landesarbeitsgemeinschaft organisiert. Diese ist interdisziplinär besetzt,

Aufwertung der psychosozialen Prozessbegleitung erzielt

Zahlen zum Angebot, Bedarf und Inanspruchnahme von psychosozialer Prozessbegleitung erheben

Überregionale Organisationsstrukturen für den Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung

31 Siehe <https://www.verfahrensbeistand-bag.de/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

32 Siehe <https://www.rwh-institut.de/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

33 Siehe <https://www.opferhilfe.niedersachsen.de/> (letzter Zugriff am 17.09.2021).

Mitglieder sind auch Mitarbeiter*innen der Staatsanwaltschaft sowie zeitweise des Justizministeriums. Themen sind u. a. neue gesetzliche Vorgaben, Qualitätssicherung und die Zusammenarbeit mit den Gerichten. In **Mecklenburg-Vorpommern** bekommen die Landgerichtsbezirke Mittel vom Sozialministerium für sogenannte „Querschnittsaufgaben“. Diese Gelder kommen unter anderem der landesweiten Qualitätsentwicklung von psychosozialer Prozessbegleitung zugute.

Zum Thema „Partizipation durch psychosoziale Prozessbegleitung“ soll ein gutes Fallbeispiel aus **Baden-Württemberg** (PräventSozial gGmbH) geschildert werden. Es wird als gutes Beispiel für Beteiligung an der Gestaltung von Schutzmaßnahmen angesehen. Es wird deutlich, dass dies nur durch konstruktive interdisziplinäre Kooperation gelingen konnte:

Gutes Fallbeispiel von psychosozialer Prozessbegleitung

Ein Vater einer siebzehnjährigen Opferzeugin legte im Laufe des Verfahrens ein Geständnis über die Tat ab, wodurch eine Vernehmung der Opferzeugin nicht mehr zwingend notwendig war. Um sie zu schützen, rieten ihr deshalb der betreffende Richter und ihre psychosoziale Prozessbegleitung, nicht zur Verhandlung zu kommen. Denn wer im Verhandlungszimmer präsent ist, kann jederzeit doch vernommen werden. So blieb die Jugendliche der Verhandlung fern. Im Nachhinein erfuhr sie allerdings, dass der Angeklagte während jenes Termins auch eine Entschuldigung, die an sie gerichtet war, ausgesprochen hatte. Diese hätte sie gerne gehört und fühlte sich nun wegen des Ausschlusses von der Verhandlung ungerecht behandelt. Die psychosoziale Prozessbegleiterin nahm diesen Bedarf an restaurative justice ernst und erreichte in einem Telefonat mit dem Richter und der Anwältin, dass die Jugendliche zur Urteilsverlesung kommen durfte. Während der Urteilsverkündung wies der Richter den Angeklagten an, keinen Blickkontakt mit der Opferzeugin aufzunehmen. Im Anschluss an die Urteilsverkündung wies der Richter die Wachtmeister an, den Angeklagten nicht gleich wieder – wie sonst üblich – in die U-Haftzelle zurückzubringen. Er ermöglichte dann ein nicht öffentliches Gespräch im Gerichtssaal mit allen Verfahrensbeteiligten, bei welchem der Angeklagte Gelegenheit erhielt, seine Entschuldigung nochmals an seine Tochter zu richten. Ohne dieses Gespräch hätte sie ihren Vater für so ein Gespräch (alleine) in der Haft besuchen müssen.

Kinder sollten von psychosozialen Prozessbegleiter*innen unterstützt werden, die erfahren im Umgang und der Begleitung von Kindern sind: Auf der Seite des **nordrhein-westfälischen** Justizministeriums³⁴ ist es möglich, die Liste der psychosozialen Prozessbegleitungen mithilfe von Filtern auf sachliche Tätigkeitsmerkmale zu durchsuchen, unter anderem auf das Vorliegen einer Spezialisierung auf Kinder.

Erreichbarkeit von psychosozialer Prozessbegleitung für Kinder erhöhen

Ein gutes Beispiel für eine Erweiterung von psychosozialer Prozessbegleitung kommt mit dem Projekt „Die Mutmacher“³⁵ aus **Baden-Württemberg**. Hier werden in der psychosozialen Prozessbegleitung Therapiebegleithunde beim Gerichtsbesuch eingesetzt. Die Zielgruppe des Projekts sind Opferzeug*innen, welche wiederholt negative Erfahrungen mit menschlichen Bezugs- und Bindungspersonen gemacht haben. Die Begleitung durch einen tierischen Helfer trägt – vorausgesetzt, es besteht eine Grundaffinität zu Hunden – besonders bei ihnen zu einer deutlichen Stressreduktion bei.

Kindgerechte Innovation: Prozessbegleitung in Verbindung mit tiergestützter Pädagogik

34 Siehe <http://www.prozessbegleitung.nrw.de/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

35 Siehe <https://praeventsozial.de/taetigkeitsfelder/tgp/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

Kapitel V

„Ich habe Rechte. Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen“ – Bundesministerium der Justiz



Ich habe Rechte

Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen



„Rasmus Rabe ermittelt: Was passiert eigentlich bei Gericht? Eine Spiel- und Lernbroschüre für Kinder“ – Rathmann Verlag



Du bist nicht allein!

„Du bist nicht allein! Deine Begleitung im Strafverfahren“ – Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen



„Alles klar, Justitia!“ – Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Kindgerechte Informationsmaterialien

V. Informationen und Beratung für Kinder

„Ab dem ersten Kontakt mit der Justiz oder anderen zuständigen Behörden [...] und während des gesamten Verfahrens sollten Kinder und ihre Eltern unverzüglich und angemessen informiert werden.“

(Aus der Leitlinie 1)

Bestehende Hilfs- und Beratungsangebote für Kinder und Familien müssen breit bekannt gemacht werden; insbesondere Informationen über Justiz und Gerichtsverfahren müssen in kind- und jugendgerechter Sprache zugänglich sein. Die Zugänge zu diesen Informationen müssen niederschwellig und mit den Lebenswelten der Kinder und Eltern kompatibel sein.

Ein gutes Beispiel aus **Bremen** ist, dass Kinder, die als Opferzeug*innen in strafrechtlichen Verfahren beteiligt sind, im kinderfreundlichen Ton angeschrieben werden. Dazu wird ein Merkblatt beigelegt, das wesentliche Informationen zum Ablauf enthält.

Kindgerechte Anschreiben, Printmedien und hybride Formate

Schon seit geraumer Zeit wird bundesweit die Broschüre „Ich habe Rechte“ des Bundesministeriums der Justiz eingesetzt, die sowohl als Printprodukt als auch digital erhältlich ist. Sie informiert speziell jugendliche Zeug*innen über den Ablauf von Strafverfahren und weist auf Beratungsangebote von Polizei, Jugendamt und freien Trägern hin. Im Jahr 2022 erscheint eine aktualisierte Fassung.³⁶

Sehr bewährt hat sich – unter anderem in **Sachsen** und **Schleswig-Holstein** – für die Information von Kindern im Grundschulalter die Spiel- und Lernbroschüre rund um die Figur „Rasmus Rabe“, welche bereits Mitte der 1990er Jahre als Printversion erschien und inzwischen durch eine der Autorinnen im digitalen Format frei zugänglich gemacht wurde.³⁷ Von denselben Autorinnen stammt auch das Buch „Klara und der kleine Zwerg: ein Buch für Kinder, die Zeugen beim Gericht sind“. Dieses ist auf die Zielgruppe der noch nicht schulpflichtigen Kinder zugeschnitten. Es wird ebenfalls in der Praxis weiterhin genutzt. Das Buch wird nicht mehr verlegt.

³⁶ Siehe <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/ich-habe-rechte-727334> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

³⁷ Siehe https://www.researchgate.net/publication/320624898_Rasmus_Rabe_ermittelt_Was_passiert_eigentlich_bei_Gericht_Eine_Spiel-_und_Lernbroschure_fur_Kinder (letzter Zugriff am 30.09.2021).

Kindgerechte Informationen online

Das **nordrhein-westfälische** Justizministerium bietet seit einigen Jahren das Lese- und Vorlesebuch „Alles klar, Justitia!“³⁸ an, welches für Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter geeignet ist. Im Buch werden die Aufgaben der Justiz und die rechtsstaatlichen Prinzipien erläutert. Passend dazu gibt es ein Malbuch.³⁹ Zudem gibt es seit dem Jahr 2019 das Kinderbuch „Du bist nicht allein!“.⁴⁰ Dieses erklärt in kindgerechter Sprache, was psychosoziale Prozessbegleitung in Strafverfahren leistet. In derselben Aufmachung sind Werbematerialien wie Postkarten⁴¹, Flyer⁴², und Poster⁴³ verfügbar. Die genannten Produkte gibt es kostenlos zum Herunterladen.⁴⁴

Baden-Württemberg bietet ein gutes Beispiel für die kindgerechte Aufbereitung von Online-Informationen⁴⁵ über alle am Strafverfahren beteiligten Akteur*innen, insbesondere zur psychosozialen Prozessbegleitung sowie zum Ablauf von Gerichtsverfahren. Die detaillierten und dennoch einfach formulierten Texte sind angereichert mit aufwendigen Fotos und Illustrationen. Für Eltern und ältere Jugendliche eignen sich auch die auf der Website⁴⁶ zusammengetragenen Informationen über „Kinder als Zeug*innen“.

Das **nordrhein-westfälische** Justizministerium informiert mit einem kurzen, verständlich formulierten Homepage-Eintrag über psychosoziale Prozessbegleitung.⁴⁷

Das **mecklenburg-vorpommersche** Justizministerium erklärt auf seiner „Jugendseite“⁴⁸ in jugendgerechter Sprache den Ablauf eines Strafverfahrens mithilfe eines Fallbeispiels.

Außerdem gibt es auf der Website⁴⁹ des **schleswig-holsteinischen** Justizministeriums unter „Informationen für Kinder“ Informationen zum Justizvollzug.

38 Siehe https://broschuerenservice.nrw.de/default/shop/Alles_klar_Justitia! (letzter Zugriff am 23.08.2021).

39 Siehe <https://broschuerenservice.nrw.de/justizministerium/shop/Malbuch> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

40 Siehe https://broschuerenservice.justiz.nrw/files/download/pdf/du-bist-nicht-allein-webversion-pdf_von_du-bist-nicht-allein_vom_staatskanzlei_3207.pdf (letzter Zugriff am 23.08.2021).

41 Siehe https://broschuerenservice.nrw.de/default/shop/Postkarte_%22Du_bist_nicht_allein%22 (letzter Zugriff am 23.08.2021).

42 Siehe https://broschuerenservice.nrw.de/justizministerium/shop/Flyer_%22Du_bist_nicht_allein%22/5 (letzter Zugriff am 23.08.2021).

43 Siehe https://broschuerenservice.nrw.de/default/shop/Poster_%22Du_bist_nicht_allein%22/11 (letzter Zugriff am 23.08.2021).

44 Siehe <https://broschueren.justiz.nrw/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

45 Siehe <https://zeugeninfo.de/zielgruppen/kinder/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

46 Siehe <https://www.service-bw.de/web/guest/lebenslage/-/lebenslage/Weiter+Informationen+und+Links-5000707-lebenslage-0> (letzter Zugriff am 23.08.2021). Siehe auch <https://www.service-bw.de/web/guest/lebenslage/-/lebenslage/Kinder+als+Zeugen+vor+Gericht-5001004-lebenslage-0> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

47 Siehe https://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/psychosoz_prozessbegl/infos_kinder/index.php (letzter Zugriff am 23.08.2021).

48 Siehe <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/justizministerium/Jugendseiten/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

49 Siehe https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/J/justizvollzug/infos_kids.html (letzter Zugriff am 23.08.2021).

Begrüßenswert ist, dass der Text mit einer Du-Ansprache formuliert ist und eine Ansprechpartnerin für Feedback zur Homepage genannt wird.

Auf der Website des **baden-württembergischen** Justizministeriums findet sich eine Weiterleitung zur Homepage „Elternkonsens“. Dies ist eine gemeinsame Initiative des baden-württembergischen Justiz- und Sozialministeriums, welche mittels Fortbildung und Förderung von interdisziplinärer Zusammenarbeit konfliktarme Scheidungsverfahren erreichen möchte. Für Laien ist die grafische Sichtbarmachung von regionalen Zuständigkeiten der Gerichte und Arbeitskreise sehr hilfreich. Auf der Website „Elternkonsens“ ist der Zielgruppe „Jugendliche“ ein eigener, gut sichtbarer Reiter gewidmet.⁵⁰ Hier finden sich drei für Jugendliche gut verständlich geschriebene Texte zum Familiengericht, zur Kindesanhörung und zur Aufgabe von Verfahrensbeiständen. Im Sinne eines möglichst diskriminierungsfreien Zugangs zum Recht sind auch die Flyer (für Eltern) in verschiedenen Sprachen besonders hervorzuheben, welche auf der Homepage vorgehalten werden.⁵¹

Auf der Website des **thüringischen** Justizministeriums⁵² wird unter der Rubrik Kinder und Jugendliche auf ausgewählte Beratungshotlines und Beratungs-E-Mail-Dienste verwiesen.

Der an das **nordrhein-westfälische** Ministerium der Justiz angegliederte Landespräventionsrat initiierte eine Medienkampagne⁵³, welche Kinder ermutigt, in Notsituationen Kontakt zu Mitarbeiter*innen der lokalen Jugendämter aufzunehmen. Auf einer Internetseite werden kurze Video-Clips eingestellt, in denen Verantwortliche der lokalen Jugendämter hilfesuchende Kinder „persönlich“ ansprechen und ihnen mitteilen: „Ich bin für Dich da!“. Zugleich werden die Kontaktdaten der entsprechenden Jugendämter und ein Hinweis auf den Notdienst eingeblendet.

Die Online-Erklärvideos für Kinder⁵⁴ und Jugendliche⁵⁵, welche der **Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche** (BVEB e. V.) vorhält, sind ein gutes Beispiel für kindgerechte Information über die Funktion von Verfahrensbeiständen.

Die vom **Deutschen Kinderhilfswerk e.V.** angebotene Homepage „Kindersache“ für Kinder im Alter zwischen 8 und 13 Jahren stellt das Thema „Kinder vor Gericht“ kindgerecht dar. Neben Artikeln zu Kinderrechten im

50 Siehe <https://elternkonsens.de/infos-fuer-jugendliche/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

51 Siehe <https://elternkonsens.de/elternkonsens/merkblaetter-und-flyer/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

52 Siehe <https://justiz.thueringen.de/themen/opferhilfeundopferschutz/kinderundjugendliche> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

53 Siehe <https://www.dubistnichtallein.nrw/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

54 Siehe <https://www.youtube.com/watch?v=Bkc1WalDqhg> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

55 Siehe https://www.youtube.com/watch?v=d1T_hhtglrw (letzter Zugriff am 23.08.2021).

strafrechtlichen, familienrechtlichen und in Asylverfahren wird auf zahlreiche kindgerechte Materialien verwiesen.⁵⁶

Die **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)** hat auf Basis eines großen Forschungsprojekts, bei dem auch Kinder und Jugendliche beteiligt wurden, ein kindgerechtes Erklärvideo zum Thema „Kinder und Justiz: deine Rechte“⁵⁷ produzieren lassen. Recht auf Information, Recht auf Anhörung und Recht auf Schutz werden hier verständlich erklärt, allerdings werden nicht die für Deutschland spezifischen Begrifflichkeiten wie Verfahrensbeistand verwendet. Außerdem findet sich auf der Homepage der Agentur ein bebildertes Wörterbuch⁵⁸ mit Erklärungen zu zentralen Begriffen der kinderfreundlichen Justiz, welches für ältere Kinder gut verständlich ist und viele Beispiele enthält.

*„Die Rechte der Kinder sind ohne Diskriminierung sicherzustellen, ohne Ansehen [...] der Sprache.“
(Leitlinie D. 1)*

Inklusion von spezifischen Gruppen von Kindern durch Mehrsprachigkeit

Niedersachsen sticht heraus hinsichtlich seines Angebots an mehrsprachiger Information über psychosoziale Prozessbegleitung. Da Kinder weiterhin primär von ihren Eltern über Justiz informiert werden, ist dies auch ein Angebot, welches als förderlich für eine diskriminierungsfreie Justiz zu sehen ist.⁵⁹

In ähnlicher Weise hält **Schleswig-Holstein** mehrsprachige Informationen zur zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten vor.⁶⁰

Unterrichtsmaterial bereitstellen, das Rechtswissen vermittelt

Für einen möglichst gleichberechtigten Zugang zum Recht für alle Kinder muss das Wissen über Kinderrechte, Kinderschutz und das Justizsystem auch in Regelinstitutionen wie Schulen vermittelt werden. Dies gilt insbesondere für ländliche Gebiete mit geringem Angebot an spezialisierten Diensten. Auch bei einer direkten Befragung⁶¹ von Kindern wurde die Institution Schule als wichtigste Informationsquelle über rechtliche Unterstützungsmöglichkeiten genannt. Eine Möglichkeit, die Schulen zu erreichen, ist die Bereitstellung von (Leih-)Materialien (Ausstellungen, Filme,

56 Siehe <https://www.kindersache.de/bereiche/kinderrechte/thema-des-monats/kinder-vor-gericht> (letzter Zugriff am 19.09.2021).

57 Siehe <https://www.youtube.com/watch?v=5sX6ZQQldUs> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

58 Siehe https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_child-friendly_justice_-_key_terms_de.pdf (letzter Zugriff am 23.08.2021).

59 Siehe <https://justizportal.niedersachsen.de/Prozessbegleitung/psychosoziale-prozessbegleitung-in-niedersachsen-160951.html> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

60 Siehe <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Justiz/Opferschutz/opferschutz.html> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

61 Siehe https://www.hs-rm.de/fileadmin/Home/Fachbereiche/Sozialwesen/Forschungsprofil/Project_P4P/Bericht_der_laenderspezifischen_Ergebnisse_fuer_die_Schulen_DOKUMENT_7.pdf. S. 6, (letzter Zugriff am 23.08.2021).

Unterrichtsmaterial usw.). Die Website des **nordrhein-westfälischen** Justizministeriums hat ein gesondertes Angebot „Rechtskunde“ mit Unterrichtsmaterialien, welche von Lehrer*innen heruntergeladen und genutzt werden können.⁶² Unter anderem ist die Homepage „Recht Kinderleicht“⁶³ verlinkt. Hier schreiben Jurist*innen kindgerechte Texte zu Rechtsfragen, die typischerweise in Kindheit und Jugend aufkommen. Rechtswissen ist auch immer Teil von guten Präventionsmaterialien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt. In der vom **Bundesministerium für Bildung und Forschung** geförderten Mediendatenbank⁶⁴ finden sich hierzu gute Beispiele für jede Altersgruppe.

Ein gutes Beispiel kommt aus **Sachsen**, wo das Amtsgericht Leipzig im Rahmen des städtischen Ferienprogramms eine kostenfreie Tagesveranstaltung für Kinder von 9–12 Jahren anbietet. Beim „Ein KinderGericht“ besuchen die teilnehmenden Kinder das Gericht und bekommen Informationen zu Gerichtsverhandlungen vermittelt. Die Anmeldung erfolgt über das städtische Ferienprogramm-Büro und ist damit niedrigschwellig.

Gerichte stehen für Kinder und Schulklassen offen

In fast allen Ländern bieten (einige) Gerichte Klassenausflüge in den Gerichtssaal an. Einige Justizministerien gehen hier mit gutem Beispiel voran und präsentieren online die Überblicksinformationen für das ganze Bundesland, sodass Interessierte diese Informationen nicht auf den Internetauftritten der einzelnen Gerichte suchen müssen. Dies gilt für die Justizministerien **Rheinland-Pfalz**⁶⁵, **Berlin**⁶⁶, **Mecklenburg-Vorpommern**⁶⁷ und **Saarland**⁶⁸. Positiv hervorgehoben werden soll auch, dass in **Hamburg**⁶⁹ und in **Thüringen**⁷⁰ Begleitmaterial für den Unterricht erstellt und online zugänglich gemacht wurde.

Ein weiterer Weg in die Regelinstitutionen sind aufsuchende Arbeitsansätze. Um Kindern die Bedeutung eines funktionierenden Rechtssystems näherzubringen, hat die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz **Hamburg** in Kooperation mit der Schulbehörde und dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung das Projekt „Schule mit Recht“⁷¹ ins Leben gerufen. Praktiker*innen des Rechtssystems werden dafür gewonnen, in Schulen ihre praktischen Erfahrungen, ihre Sichtweisen und ihr

Richter*innen kommen in die Schulen

62 Siehe <https://www.justiz.nrw/BS/rechtskunde/index.php> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

63 Siehe <https://www.recht-kinderleicht.de/startseite> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

64 Siehe <http://www.schulische-praevention.de/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

65 Siehe <https://lgr.justiz.rlp.de/de/themen/informatives-gericht/erklarte-gerichtsverhandlungen/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

66 Siehe <https://service.berlin.de/dienstleistung/326708/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

67 Siehe <https://www.mv-justiz.de/karriere/Justiz-live/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

68 Siehe https://www.saarland.de/lgsb/DE/institution/Gericht_live/Gericht_live_A.html (letzter Zugriff am 23.08.2021).

69 Siehe <https://www.hamburgische-buergerschaft.de/contentblob/8745704/0d9c3fb08fbeeaf4a-50193c7abe7cce7/data/die-hamburger-gerichte.pdf> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

70 Siehe https://justiz.thueringen.de/fileadmin/TMMJV/Service/publikationen/Besuch-einer-Gerichtsverhandlung_web.pdf (letzter Zugriff am 23.08.2021).

71 Siehe <https://www.hamburg.de/bjv/schule-mit-recht/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

Verständnis des Rechtssystems an die Schüler*innen weiterzugeben. Bis 2020 wurden ca. 180 Dozent*innen aus verschiedenen juristischen Berufen einbezogen und ca. 70 Veranstaltungen durchgeführt. In **Rheinland-Pfalz**⁷² wird – mit dem Ziel, das Image der Justiz zu verbessern – Rechtsunterricht an Schulen angeboten, und auch in **Sachsen**⁷³ kommen Richter*innen für Rechtskundenunterricht an Schulen (mit Themen wie Strafrecht, Zivilcourage oder wehrhafte Demokratie).

Multiplikator*innen schulen

Nicht zuletzt gilt es auch, pädagogische Fachkräfte in ihrem Rechtswissen zu schulen. Denn diese fungieren als Multiplikator*innen des Wissens und unter Umständen auch als Vermittler*innen zu Polizei und Justiz. Ein gutes Beispiel hierfür ist der Online-Kurs „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“⁷⁴. Er bietet Lehrer*innen unter anderem einen Überblick über zivilrechtlichen Kinderschutz, das Strafrecht sowie schul- und beamtenrechtliche Aspekte. Entwickelt und evaluiert wird der Kurs vom **baden-württembergischen** Ministerium für Kultur, Jugend und Sport und vom Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung im Zuge der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

Im Rahmen der Initiative wurde auch der Online-Kurs „Was ist los mit Jaron?“ vom UBKSM, den Kultusbehörden der Länder und Präventionsexpert*innen entwickelt. Das kostenlose interaktive Fortbildungsangebot vermittelt Lehrer*innen und weiteren schulischen Beschäftigten in Form eines „Serious Game“ („ernstes Spiel“) Wissen zum Schutz von Schüler*innen vor sexuellem Missbrauch.⁷⁵

Weiterhin wurde kürzlich in **Schleswig-Holstein** folgendes Projekt aufgelegt: Die Zusatzausbildung „Referenzperson für schulisches Handeln im Kontext sexuellen Kindesmissbrauchs“⁷⁶. Das Ziel ist, Lehrpersonen in die Lage zu versetzen, mit den richtigen Worten zu reagieren, wenn Kinder und Jugendliche sich ihnen mit schwerwiegenden Sachverhalten anvertrauen.

Spezifische Rechtsberatung für Kinder anbieten

Die im Netzwerk NERO U21 zusammengeschlossenen Rechtsanwält*innen bieten an ausgewählten Standorten in **Baden-Württemberg** kostenfreie Beratung in allen Rechtsbereichen für Kinder und Jugendliche (unter 21 Jahren) an. Besonders niedrigschwellig ist an der Beratung durch NERO U21, dass sie unter anderem mit wöchentlichen Sprechstunden in zielgruppenspezifische Einrichtungen wie Jugend- oder Familienzentren integriert ist.

72 Siehe <https://lgr.justiz.rlp.de/de/themen/informatives-gericht/rechtsunterricht/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

73 Siehe <https://www.justiz.sachsen.de/content/591.htm> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

74 Siehe <https://bw-schule.elearning-kinderschutz.de/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

75 Siehe <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/> (letzter Zugriff 14.12.2021).

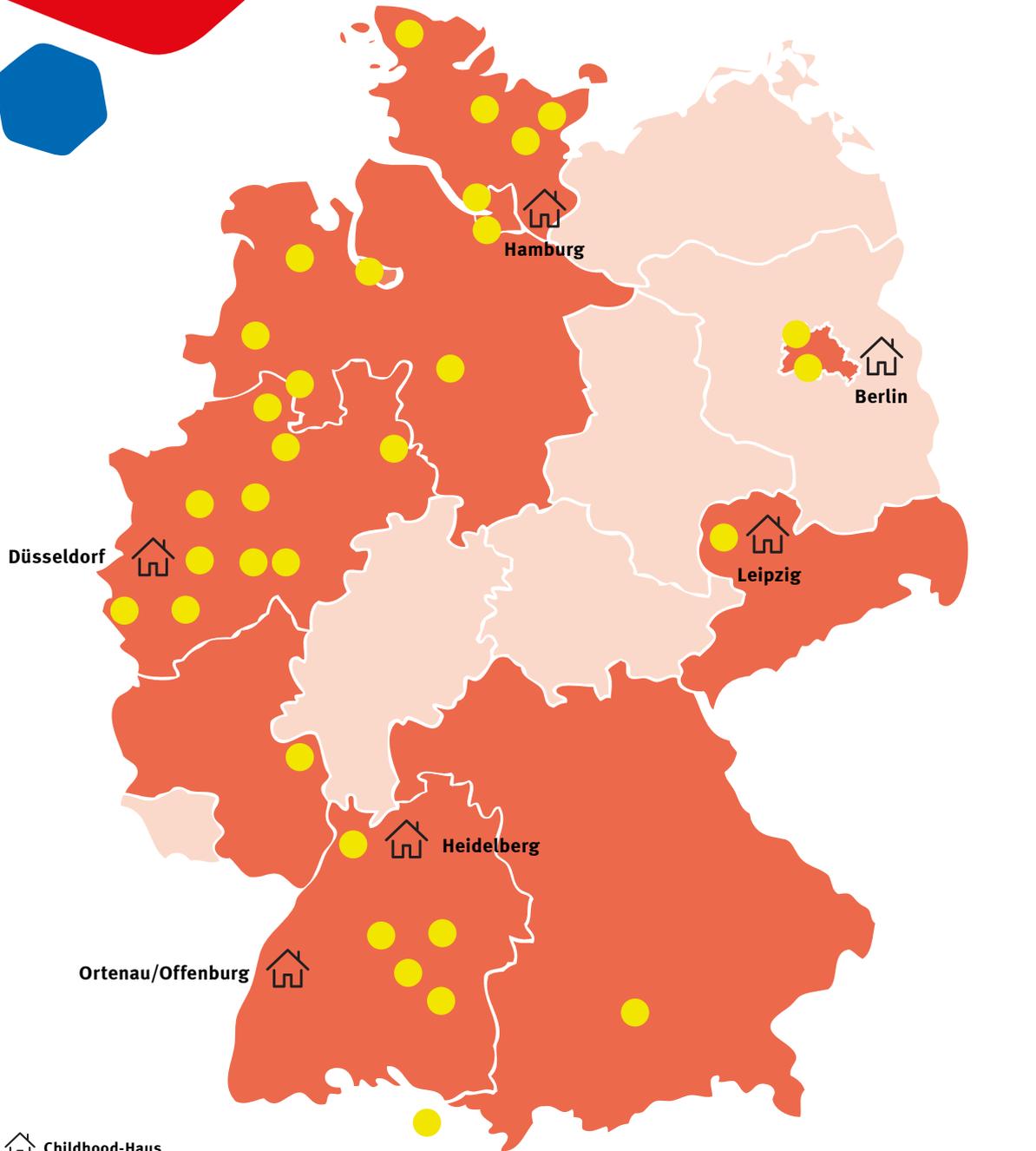
76 Siehe <https://www.uni-flensburg.de/zebuss/forschung/projekte/aktuelle-projekte/nwg-rp-skm/> (letzter Zugriff am 27.10.2021).

In **Hamburg** gibt es sechzehn über die Stadt verteilte öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstellen, in denen Menschen mit geringen finanziellen Ressourcen Beratung in den Bereichen Zivil-, Familien-, Straf- und Sozialrecht erhalten können. Die Beratungsgebühr liegt zwischen 4 und 15 Euro. Für Kinder, die ihre Eltern begleiten, gibt es dort Spielecken mit Spielzeug. Kinder können auch selbst einen Termin vereinbaren. Beratungsanfragen von Kindern erfolgen häufig im Familienrecht. Die Berater*innen der Hamburger Rechtsauskunft- und Vergleichsstellen nehmen eine möglichst vermittelnde Funktion ein und versuchen gerade in familienrechtlichen Streitigkeiten, schlichtend zu wirken.

Im Sinne der Chancengleichheit ist es wichtig, dass der kindliche Zugang zu (rechtlicher) Unterstützung möglichst wenig von elterlichen Wissensständen und Ressourcen abhängig ist. Folgendes gutes Beispiel könnte in diesem Sinne anti-diskriminierend wirken: Seit Sommer 2021 wird in **Berlin** der Vermittlungsdienst „proaktiv“⁷⁷ getestet. Im Rahmen dieses Dienstes werden Betroffene von Straftaten direkt nach der Anzeigenstellung bei der Polizei von einer für ihren spezifischen Fall passenden Beratungsstelle kontaktiert. Normalerweise müssen Betroffene von Straftaten selbstständig eine Beratung suchen. Besonders für Metropolregionen mit einem reichen (unübersichtlichen) Angebot an Beratungsstellen könnte dies ein gutes Beispiel sein.

**Automatische Vermittlung
von Opferberatung nach
Kontakt mit Polizei**

77 Siehe <https://www.proaktiv-berlin.org/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).



 Childhood-Haus

 Kinderschutz-Zentren:
 AACHEN
 BERLIN-HOHENSCHÖNHAUSEN
 BERLIN-NEUKÖLLN
 BREMEN
 DORTMUND
 DÜSSELDORF
 ESSEN

GÖPPINGEN
 GÜTERSLOH
 HAMBURG
 HAMBURG-HARBURG
 HANNOVER
 HEIDELBERG
 KÖLN
 KIEL
 KULMBACH

LÜDENSCHIED
 LEIPZIG
 LINGEN
 LÜBECK
 MAINZ
 MÜNSTER
 MÜNCHEN
 OLDENBURG
 OSNABRÜCK

OSTHOLSTEIN-SEGEBERG
 REMSCHEID
 RHEINE
 SANKT GALLEN
 SCHWÄBISCH GMÜND
 STUTTART
 ULM/NEU-ULM
 WESTKÜSTE (HUSUM)

Kinderschutzzentren und Childhood-Häuser

VI. Interdisziplinäre Vernetzung und Austausch

*„Unter uneingeschränkter Achtung des Rechts des Kindes auf ein Privat- und Familienleben sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachkräften gefördert werden, um das Kind ganz verstehen und seine rechtliche, psychische, soziale, emotionale, körperliche und kognitive Situation bewerten zu können.“
(Aus der Leitlinie 16)*

Voraussetzung für eine kindgerechte Justiz – im Familien- wie auch im Strafrecht – ist interdisziplinärer Austausch, sowohl fallbezogen während der Verfahren als auch fallunabhängig. Dies geschieht in regionalen Zusammenhängen einerseits und überregionalen Netzwerken andererseits. Für gelingende Kooperationen ist es wichtig, dass die jeweiligen beruflichen Rollen bekannt sind und gegenseitig akzeptiert werden, sowie dass ein gegenseitiges Verständnis der verschiedenen Fachsprachen herrscht. Diese Austauschformate und Orte der interdisziplinären Zusammenarbeit sind (noch) nicht gesetzlich verankert. Sie benötigen räumliche sowie personelle Ressourcen für die Vor- und Nachbereitung. Mitglieder der Arbeitskreise müssen geworben, motiviert und entlastet werden, sodass sie regelmäßig an den Treffen teilnehmen.

**Interdisziplinäre
Austauschformate
fördern**

Das **Nationale Zentrum Frühe Hilfen** organisiert jährlich ein überregionales Fachgespräch zum Kinderschutz.⁷⁸ Auf der kommunalen Ebene wurden vielerorts Runde Tische oder Arbeitskreise eingerichtet, um die Zusammenarbeit zu verbessern, typischerweise für den Arbeitsbereich Trennung/Scheidung und den Arbeitsbereich Kinderschutz.

In München (**Bayern**) wird seit mehr als 15 Jahren in familiengerichtlichen Verfahren das sogenannte „Münchner Modell“⁷⁹ praktiziert. Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung desselben erfolgt in regelmäßig tagenden Arbeitskreisen. Das „Münchner Modell“ hat zunächst die Konfliktlösung der häufigen, typischen Sorgerechts- und Umgangsfragen zum Thema. Durch das gezielte Zusammenwirken aller Professionen sollen die

78 Siehe <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/fachgespraeche-zum-kinderschutz/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

79 Siehe https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/20.07.06_leitfaden_muenchner_modell.pdf (letzter Zugriff am 29.10.2021).

Verfahren beschleunigt werden und die Eltern – wo möglich – eigenverantwortlich eine Vereinbarung treffen, die dem Wohle des Kindes entspricht und dann gerichtlich gebilligt wird. Für die Fälle, in denen es Hinweise auf (sexualisierte) Gewalt in der Familie gibt, wurde zudem ein Sonderleitfaden⁸⁰ entwickelt.

In **Berlin** gibt es einen Koordinierungskreis für die neun lokalen interdisziplinären Arbeitskreise an den Amtsgerichten, in denen sämtliche an familiengerichtlichen Verfahren beteiligte Professionen vertreten sind. Es ist begrüßenswert, dass hier eine Ebene eingezogen wurde, welche die regionalen Kreise verbindet und unterstützt. In **Schleswig-Holstein** gibt es den viermal jährlich stattfindenden „Gesprächskreis“ (früher „Lübecker Praxis“) für alle am familiengerichtlichen Verfahren professionell Beteiligten (Jugendamt, Familiengericht, Beratungsstellen, freie Träger). In den Treffen ist Zeit für fallübergreifende Fragestellungen. Zudem wird pro Treffen je ein fachliches Thema vorgestellt und diskutiert, wie zum Beispiel Rechtsgutachten. Bei der Vorbereitung der Präsentationen wechseln sich Mitarbeiter*innen des Jugendamts und Familienrichter*innen ab.

In **Thüringen** gibt es in Erfurt bereits seit 2006 einen Arbeitskreis Trennung/Scheidung. Im Wesentlichen geht es um „kurze Wege“, das Kennenlernen der Arbeitsweise der jeweils anderen Profession und die Schaffung von Strukturen, die eine für das betroffene Kind, aber auch für die Eltern möglichst wenig belastende Verfahrensführung ermöglicht. Dazu hat der Arbeitskreis ein Verfahrensablaufmodell erarbeitet, welches die Rahmenbedingungen in Erfurt berücksichtigt. Das **Hamburger** Äquivalent nennt sich „Hamburger Praxis“ und trifft sich gerichtsübergreifend drei- bis viermal pro Jahr. Im **nordrhein-westfälischen** Köln heißt das Pendant „Kölner Fachkreis Familie“. Die nordrhein-westfälische Justizakademie in Recklinghausen bietet begrüßenswerter Weise spezifische Fortbildungsveranstaltungen für Arbeitsgemeinschaftsleitungen an.

In **Niedersachsen** gibt es zum Beispiel Arbeitskreise wie die „Hannoversche Familienpraxis“ sowie das „Grafschafter Modell“ im Landkreis Grafschaft Bentheim.

Für das **thüringische** Amtsgericht Erfurt wurde von einer engen Zusammenarbeit von verschiedenen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sowie dem Gesundheitswesen berichtet. Hieraus ist ein breitgefächertes Netzwerk der „Frühen Hilfen“ zum Schutz für Kinder und zur Unterstützung der Familien entstanden, an welchem sich auch das Familiengericht beteiligt. Regelmäßig finden gemeinsame Fachtagungen und Netzwerktreffen statt.

80 Siehe https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/20.07.06_sonderleitfaden_muenchner_modell.pdf (letzter Zugriff am 29.10.2021).

In **Sachsen-Anhalt** gibt es mindestens eine kommunale Arbeitsgruppe „Kinderschutz im Familienrecht“. Diese richtet eine jährliche Fortbildungsveranstaltung aus.

In **Berlin** gibt es eine Kooperation aller betroffenen Referate der Justizsenatsverwaltung im Jour fixe Opferschutz.

Im **Saarland** sind turnusmäßige Treffen zwischen den Fachabteilungen der Staatsanwaltschaft Saarbrücken und des Fachdezernates des Landespolizeipräsidiums geplant, um die bestehende, effektive Zusammenarbeit weiter zu verbessern. Die saarländische Landesregierung hat eine Kinderschutzkommission, welche mit interministeriellen und interbehördlichen Expert*innen besetzt ist und unter anderem eine Unterarbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“ betreibt.

In **Hamburg** ist eine Arbeitsgemeinschaft unter Mitwirkung u. a. der Sozialbehörde (dort insbesondere Jugendämter), der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, der Hamburger Amtsgerichte und des Hanseatischen Oberlandesgerichts tätig. Diese Arbeitsgemeinschaft erarbeitet im Interesse der betroffenen Kinder ein Handlungskonzept für eine beschleunigte und qualifizierte Perspektivklärung im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern.

**Interdisziplinäre
Absprachen – Leitfäden
und Handreichungen**

Unter der Leitung des Sozialministeriums **Schleswig-Holstein** erstellt alle fünf Jahre eine interdisziplinär zusammengesetzte Landeskinderschutzkommission einen Landeskinderschutzbericht für die Landesregierung. Die Regelmäßigkeit der Fortschreibung macht dies zu einem guten Beispiel.

In **Hamburg** wurde weiterhin eine Enquete-Kommission eingesetzt, die unter dem Titel „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ die Organisation und Infrastruktur des Hamburger Kinder- und Jugendhilfesystems auf den Prüfstand gestellt und in zwei Jahren 70 verschiedene Handlungsempfehlungen formuliert hat.

Ende des Jahres 2020 erschien das Handlungs- und Maßnahmenkonzept der **nordrhein-westfälischen** Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Prävention, Intervention, Hilfen“.⁸¹

Das **hessische** Justizministerium hat im Jahr 2012 einen Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen erstellt, dessen Weiterentwicklung 2021 begonnen wurde.⁸²

Im **Saarland** gibt es spezialisierte Handlungsanweisungen für Richter*innen bei Fällen sexualisierter Gewalt an Kindern.

81 Siehe https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/massnahmenkonzept_psg_nrw_2020-12final.pdf (letzter Zugriff am 07.09.2021).

82 Siehe <https://www.hessen.de/Presse/Landesaktionsplan-zum-Schutz-von-Kindern-und-Jugendlichen-gegen-sexualisierte-Gewalt> (letzter Zugriff am 15.12.2021).

Die Hochschule für Polizei in **Baden-Württemberg** hat einen Leitfaden⁸³ zur strukturierten Anhörung von Kindern erarbeitet, der sich an Polizeibeamt*innen, Richter*innen, Staatsanwält*innen, Anwält*innen, forensische Gutachter*innen und andere Personen richtet, die Befragungen von Kindern im forensischen Kontext durchführen. Der frei zugängliche Leitfaden dient den Akteur*innen als Wegweiser für die strukturierte Anhörung von Kindern im Alter von drei bis vierzehn Jahren im Rahmen von forensischen Maßnahmen. Der Leitfaden schlägt unter anderem Beispielformulierungen für die Befragung von Kindern vor.

Das **Nationale Zentrum Frühe Hilfen** bietet eine Publikationsreihe⁸⁴ zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz an. Die in den Expertisen und Berichten aufgegriffenen Themen werden u. a. aus den Ergebnissen von Fallanalysen abgeleitet, die das NZFH gemeinsam mit Jugendämtern und deren Kooperationspartner*innen durchführt. Als relevanter Aspekt für Verbesserung wird auch die Stärkung der Partizipationsrechte von betroffenen Kindern genannt.

Folgende beide Beispiele sind vor dem Hintergrund des Nicht-Diskriminierungsgebots der Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz begrüßenswert: Die **Internationale Juristenkommission** hat das „Praktische Handbuch für Rechtsanwälte, die Kinder vertreten“⁸⁵ herausgegeben. Es enthält Trainingsmaterial zum Zugang zur Justiz für Kinder mit Migrationserfahrung.

Eine Checkliste für kinderzentrierte Praxis⁸⁶, auch in der Justiz, wurde im **Forschungsprojekt Participation for Protection** entwickelt. Dieses Forschungsprojekt wurde von der Europäischen Kommission gefördert. Besonders ist hier die Beteiligung von Kindern im Forschungsprojekt, insbesondere Kindern aus besonders gefährdeten Gruppen, wie zum Beispiel Kindern, die in Einrichtungen wohnen.

Die **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** hat auf Basis eines großen Forschungsprojekts eine Checkliste „Kindgerechte Justiz“⁸⁷ erstellt.

Das **Deutsche Kinderhilfswerk** und die **Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte** haben gemeinsam mit Expert*innen „kinderrechtsbasierte Kriterien für das

83 Siehe https://serwiss.bib.hs-hannover.de/frontdoor/deliver/index/docId/589/file/Strukturierte_Anhr%c3%b6rung_Kinder_forensischer_Kontext_mit_Karten.pdf (letzter Zugriff am 23.08.2021).

84 Siehe <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/beitraege-zur-qualitaetsentwicklung-im-kinderschutz/> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

85 Siehe <https://www.icj.org/wp-content/uploads/2018/06/Europe-FAIR-module-6-Training-modules-2018-GER.pdf> (letzter Zugriff am 23.08.2021).

86 Siehe https://www.hs-rm.de/fileadmin/Home/Fachbereiche/Sozialwesen/Forschungsprofil/Project_P4P/Checklist_DOK_3.pdf (letzter Zugriff am 23.08.2021).

87 Siehe https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-child-friendly-justice-checklist-for-professionals_de_0.pdf (letzter Zugriff am 23.08.2021).

familiengerichtliche Verfahren“⁸⁸ erarbeitet und 2021 in einem Pilotprojekt erprobt. Die Ergebnisse fließen in den „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ des **Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen** ein. Der Nationale Rat hat 2021 bereits einen „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien im Strafverfahren“ erarbeitet.⁸⁹

Im vom **Bundesministerium für Bildung und Forschung** geförderten Projekt „Befragungsstandards für Deutschland“ wurden Leitfäden für Anhörungen und Vernehmungen im polizeilichen Kontext einerseits und wirtschaftlichen Kontext andererseits erarbeitet. Als Basis dienen das im Forschungsprojekt generierte Wissen über rechtliche, organisatorische und taktische Zusammenhänge von Befragungen. So wurde zum Beispiel die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungsaufzeichnungen untersucht. Hierfür wurden mehr als 300 Aufnahmen von Kindervernehmungen analysiert.

„Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, kindgerechte behördenübergreifende interdisziplinäre Zentren für kindliche Opfer und Zeugen zu errichten, in denen Kinder befragt, für forensische Zwecke medizinisch untersucht und ausführlich begutachtet werden und in denen sie von entsprechend geschultem Personal jede angezeigte therapeutische Hilfe erhalten können.“
(Leitlinie V.j.)

Mindestens bis in die 1980er Jahre reicht die Tradition der Kinderschutz-Zentren unter dem Dach der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren. In **Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen** gibt es insgesamt 32 Kinderschutz-Zentren. Dies sind multiprofessionelle Facheinrichtungen mit Angeboten der Diagnostik, Beratung und Hilfe bei allen Formen der Gewalt an Kindern und Jugendlichen und sie leisten Schnittstellenarbeit zu den anderen Hilfesystemen wie Jugendhilfe und Justiz. Der Verband entwickelt Standards für den Kinderschutz, macht Lobbyarbeit und hält Weiterbildungsangebote vor.

Spezielle Zentren für Kinderschutz

88 Siehe https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Broschuere_Kinderrechtsbasierte_Kriterien_final.pdf (letzter Zugriff am 23.08.2021).

89 Siehe https://www.nationaler-rat.de/downloads/Praxisleitfaden_kindgerechte_Kriterien_Strafverfahren.pdf (letzter Zugriff 15.12.2021).

Im Jahr 2018 wurde in Leipzig (**Sachsen**) das erste Childhood-Haus Deutschlands gegründet. Inzwischen gibt es in **Berlin**, Düsseldorf (**Nordrhein-Westfalen**), **Hamburg**, Heidelberg (**Baden-Württemberg**) und Ortenau/Offenburg (**Baden-Württemberg**) Childhood-Häuser und weitere sollen folgen, wie beispielsweise in Flensburg (**Schleswig-Holstein**). In den Childhood-Häusern wird das skandinavische Vorbild „Barnahus“ (eine ambulante und multidisziplinäre Anlaufstelle für Kinder, die Opfer von Gewalt wurden) auf den deutschen Kontext angepasst. Sowohl die personelle Besetzung als auch die räumliche Gestaltung fördern eine kindgerechte Versorgung der Betroffenen vor, während und nach den Gerichtsverfahren. Betroffene Kinder bzw. deren Bezugspersonen müssen sich im Verdachtsfall nicht erst an eine andere Institution wenden, sondern können direkt ins Childhood-Haus gehen. Polizei, Gericht, Medizin, Kinder- und Jugendpsychologie und -psychiatrie sowie Kinderschutz und Jugendamt haben vor Ort ein Büro im Childhood-Haus und kommunizieren so auf kurzen Wegen. Zudem gibt es spezielle Anhörungssettings, die ermöglichen, dass das betroffene Kind möglichst nur einmal – vor Ort im Childhood-Haus – und nicht bei Polizei, Gericht, Sachverständigen etc. einzeln angehört werden muss.

**Mehr spezialisierte
Abteilungen mit
gebündelter Kompetenz**

In der letzten Zeit ist bei Polizei, Richterschaft und Staatsanwaltschaft ein Trend hin zur Spezialisierung für gewisse Fachbereiche zu erkennen, dies gilt beispielsweise für den Arbeitsbereich der Jugendschutzverfahren.

Ein Beispiel im strafrechtlichen Bereich ist aus dem **Saarland**: Hier werden Jugendsachen unter anderem an allen Polizei- und Kriminaldienststellen durch sogenannte Jugendsachbearbeiter*innen bearbeitet. Der Weg zu dieser Tätigkeit führt über eine spezialisierte Ausbildung in den Bereichen Polizeirecht, Strafverfahrensrecht, Jugendrecht sowie im Bereich Kenntnisse der Kommunikation und Gesprächsführung. Flankierend zu dieser Qualifizierung der Polizei gibt es im Bereich der Staatsanwaltschaft eine Spezialisierung in diesem Gebiet (unter anderem Fachabteilung für Jugendkriminalität und -schutzdelikte). Auch **Berlin** berichtet von bestehenden Spezialabteilungen für Sexualdelikte nicht nur bei der Polizei, sondern auch bei der Staatsanwaltschaft und Strafgerichten. In ähnlicher Weise existieren mindestens in **Hessen**, **Bremen** und in **Bayern** (München) Spezialreferate in den Staatsanwaltschaften für Jugendschutzsachen. Durch die Spezialisierung wird erreicht, dass möglichst immer dieselben gerichtlichen Akteure mit ähnlich gelagerten Fällen betraut sind und so eine große Erfahrung aufbauen können. In **Schleswig-Holstein** gibt es seit ca. 20 Jahren die sogenannte „Facharbeitsgruppe Sexualdelikte“, die durch Mitarbeiter*innen von Staatsanwaltschaft und Polizei besetzt ist. Sie hat unter anderem eine Leitlinie zur Bearbeitung von Sexualdelikten erarbeitet. Außerdem wurden in größeren Abständen landesweite Qualitätsoffensiven durchgeführt, bei der durch die Staatsanwaltschaften alle Verfahren anhand einer Checkliste daraufhin überprüft wurden, ob die Standards eingehalten wurden.

Bei allen genannten Beispielen geht es darum, Ermittlungsschwerpunkte und Sonderzuständigkeiten zu definieren und gerichtliche Zuständigkeiten zu bündeln. Im Rahmen des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen soll eine Praxishilfe „Wege zur Kompetenzbündelung und Zuständigkeitskonzentration an Gerichten und Staatsanwaltschaften“ erstellt werden, welche die bereits erzielten Umsetzungserkenntnisse bündelt und Empfehlungen für künftige ähnliche Vorhaben gibt.

VII. Schluss

Vor fast dreißig Jahren hat Deutschland die UN-KRK ratifiziert und vor etwas mehr als zehn Jahren hat das Ministerkomitee des Europarats mit den Leitlinien für eine kindgerechte Justiz völkerrechtlich verbindliche Verfahrensrechte für Kinder verabschiedet. Die oben genannten guten Beispiele machen sichtbar, dass auch in der Rechtspraxis des Mitgliedstaates Deutschland viele Schritte hin zu einer kindgerechteren Justiz gemacht wurden. Die Abfragen in den Ländern zeigen, dass es an vielen Schlüsselstellen in der deutschen Justiz Akteur*innen gibt, welche sich mit großem Engagement für eine kindgerechte Gestaltung der Justiz im eigenen Bundesland (mit all den komplexen Zusammenhängen) einsetzen. An dieser Stelle steht auch der Dank an alle Landesjustizverwaltungen, die sich an den Abfragen beteiligt haben, und alle Praktiker*innen, die ihre Expertise in diese Sammlung eingebracht haben.

Die Gesamtschau auf die Bundesländerabfrage verdeutlicht aber auch, dass es weiterhin große regionale Unterschiede gibt. Dies betrifft insbesondere die Frage, inwiefern das Wissen über das Angebot von kindgerechter Justiz im jeweiligen Bundesland zentral gebündelt wird. Zusammenfassend wird gefolgert, dass im rechtlich-justiziellen Bereich ein dringender Bedarf an einer konsequenteren Erhebung von kinderrechtlich relevanten Daten besteht. Die Justizministerkonferenz könnte hier die Grundlage für eine bessere Vergleichbarkeit schaffen, indem sie sich auf Kennzahlen und Indikatoren einigen, welche sie für die Beschreibung von kindgerechter Justiz als besonders aussagekräftig erachten. Erhoben werden sollten Kennzahlen zu Bedarfen der Zielgruppen, vorgehaltenen Angeboten, deren Inanspruchnahme und, wo möglich, auch deren Wirksamkeit.

Bei der Definition der Zielgruppe von kindgerechter Justiz sollte bei der Konzeption von zukünftigen Angeboten noch mehr darauf geachtet werden, dass Kinder nicht gleich Kinder sind und dass es Kinder gibt, die aufgrund von mehreren Merkmalen benachteiligt werden. Die Gesamtheit aller Kinder lässt sich aufteilen in *spezifische Gruppen* von Kindern, welche unterschiedliche soziale und rechtliche Status sowie damit verbundene Lebenserfahrungen und -verhältnisse haben. Und es gibt Kinder, die aufgrund der Verflechtung von mehreren Diskriminierungsmerkmalen besonders erschwerten Zugang zum Recht haben. Um allen Kindern gleichwertigen Zugang zum Recht garantieren zu können, muss kindgerechte Justiz die Ungleichheiten unter Kindern erkennen und bei der Konzeption ihrer Maßnahmen auf die unterschiedlichen Bedarfe Antworten finden. Dies betrifft unter anderem die Lebensverhältnisse in ländlichen im Vergleich zu urbanen Räumen. Besonders wünschenswert ist zudem, dass die Justiz ein noch gezielteres Augenmerk auf jene Gruppen von Kindern entwickelt, welche aufgrund ihrer spezifischen Situation ein erhöhtes Risiko haben, mit Polizei und Justiz *mehrfach* in ihrer Kindheit und Jugend in Berührung zu kommen. Dies ist zum Beispiel die relativ große Gruppe jener Kinder,

deren Eltern sich in einem chronifizierten Trennungskonflikt befinden, die Gruppe jener Kinder, welche nach Inobhutnahmen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Pflegefamilien untergebracht sind, sowie die Gruppe der jugendlichen Straftäter*innen.

Nicht zuletzt kann eine kindgerechte Justiz als Teil von Demokratiebildung verstanden werden. Kindgerechte Justiz kann dazu beitragen, dass Kinder den Kontakt mit Institutionen des Rechtsstaats weniger als ein „unvermeidliches Übel“ (Liebel 2015: 84) erfahren, sondern vielmehr als einen Raum, in dem sie als rechtliche Akteur*innen beteiligt werden und Selbstwirksamkeit erleben.

Literatur

Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) (2019): Kinderrechte-Index. Die Umsetzung von Kinderrechten in den deutschen Bundesländern – eine Bestandsanalyse 2019. Berlin, Deutschland: Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) (2019): Sammelband Kindgerechte Justiz. Wie die Rechte von Kindern im Justizsystem verwirklicht werden können. Berlin, Deutschland: Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Graf-van Kesteren, Annemarie (2015): Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder verbessert werden kann. Policy Paper. Berlin, Deutschland: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Kilkelly, Ursula (2021): Children’s Access to Justice: Scrutinizing the Growing International Momentum. Vortrag auf Online Conference von IRLRC at the University of Ottawa.

Liebel, Manfred (2015): Kinderinteressen. Zwischen Paternalismus und Partizipation. Weinheim, Deutschland: Beltz Verlagsgruppe.

Münder, Johannes (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Weinheim, Deutschland: Beltz Verlagsgruppe.



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116–118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend